

AMT SBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2021 – Nr. 23

Ausgegeben: Dresden, am 17. Dezember 2021

F 6704

INHALT

A. BEKANTMACHUNGEN

Abkündigung der Landeskollekte für das
Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V.
am Epiphaniastag (6. Januar 2022) A 306

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Zentralstellengesetzes
Vom 15. November 2021 A 300

Abkündigung der Landeskollekte für Bibelverbreitung
und Weltbibelhilfe
am letzten Sonntag nach Epiphaniastag (30. Januar 2022) A 306

Kirchengesetz zur Änderung der Visitationsordnung, des
Kirchenbezirksgesetzes und des Landessynodalwahlgesetzes
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Vom 15. November 2021 A 300

V. Stellenausschreibungen

Verordnung über die spätere Einberufung der
Kirchenbezirkssynoden zu ihren ersten Tagungen
Vom 23. November 2021 A 301

1. Pfarrstellen A 307
2. Kirchenmusikalische Stellen A 308
4. Gemeindepädagogenstellen A 309
6. Juristischer Referent/Juristische Referentin A 312
7. Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin A 312

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung
zur Kirchengemeindeordnung
Vom 23. November 2021 A 301

VI. Hinweise

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltplanes
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für
das Haushaltjahr 2022 (Haushaltgesetz 2022 – LHG 2022)
Vom 14. November 2021 A 302

Dienstbesprechung mit Pfarrer/Pfarrerinnen –
Pfarrertag 2022 A 313

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Vom 15. November 2021 A 304

Neuerwerbungen der Bibliothek der Ev.-Luth.
Landeskirche Sachsens Juli bis September 2021
(Auswahl – Fortsetzung [ABl. S. A 298]) A 313

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Aufstellung
und Durchführung der Haushaltspläne 2022
der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke
Vom 16. November 2021 A 305

VII. Persönliche Nachrichten

Bekanntmachung der Festbeträge für die Zuweisungen
an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke aus dem
Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanz-
ausgleich im Haushaltjahr 2022
Vom 24. November 2021 A 305

Zusammensetzung von Kirchengengerichten
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens A 315

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die
Katastrophenhilfe und Hilfe für Kirchen in Osteuropa
am 2. Christtag (26. Dezember 2021) A 306

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Bericht des Landesbischofs Tobias Bilz auf
der Herbsttagung der 28. Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
am 13. November 2021 B 33

150 Jahre Landessynode der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens
von Bettina Westfeld, Synodalpräsidentin B 37

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Zentralstellengesetzes Vom 15. November 2021

Reg.-Nr. 1230/ 259

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderung des Zentralstellengesetzes

Das Kirchengesetz zur Bildung und Tätigkeit von Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Zentralstellengesetz) vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2019 (ABl. S. A 447), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Nummer 2 werden nach dem Wort „Vertragsänderungen“ die Wörter „einschließlich der Stellenbewertung und Eingruppierung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kirchgemeinden, Kirchspiele, Kirchgemeindebünde und Kirchgemeindevverbände sind verpflichtet, für die Stellenbewertung und Eingruppierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Zentralstelle für Personalverwaltung in Anspruch zu nehmen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Kirchengesetz zur Änderung der Visitationsordnung, des Kirchenbezirksgesetzes und des Landessynodalwahlgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 15. November 2021

Reg.-Nr. 16020/183

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Visitationsordnung

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. April 2011 (ABl. S. A 57) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Kirchspielen“ ein Komma und das Wort „Kirchgemeindebünden“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Friedhöfe“ das Komma und das Wort „Archive“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Kirchenbezirksgesetzes

§ 10 des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBezG) vom 11. April 1989 (ABl. S. A 40, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Juli 2021 (ABl. S. A 208), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Für die Wahlen der Mitglieder der Kirchenbezirksvorstände und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter kann die Kirchenbezirkssynode abweichend von Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 beschließen, dass Kandidatinnen und Kandidaten unter Beachtung der Maßgaben von § 14 Absatz 4 auf Stimmzetteln in Gruppen zusammengefasst werden und in diesem Wahlgang gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.“
2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Artikel 3

Änderung des Landessynodalwahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 6. April 1973 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2018 (ABl. S. A 250) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Kirchengesetzes wird wie folgt gefasst:
„Kirchengesetz über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit“

rigkeit zur Landessynode (Landessynodalwahlgesetz – LSWG)“

2. In § 6 Absatz 2 wird das Wort „geistlichen“ gestrichen und das Wort „Amtes“ jeweils durch das Wort „Dienstverhältnisses“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Verordnung
über die spätere Einberufung der Kirchenbezirkssynoden zu ihren ersten Tagungen
Vom 23. November 2021

Reg.-Nr. 1461 (8) 338

Aufgrund von § 20 Absatz 2 des Kirchenbezirksgesetzes vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2021 (ABl. S. A 300) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

In Abweichung von § 12 Absatz 2 des Kirchenbezirksgesetzes ist in den Kirchenbezirken, in denen die Einberufung oder die Durchführung der ersten Tagung der sechsten Kirchenbezirkssynode (Konstituierung) nach ihrer Neubildung im Jahr 2021 aufgrund des Verlaufs der Covid-19-Pandemie nicht möglich war, die Kirchenbezirkssynode so rechtzeitig vom Superintendenten einzuberufen, dass die erste Tagung bis spätestens 15. Juli 2022 durchgeführt werden kann. § 4 Satz 2 der Ver-

ordnung über die Wahlen zu den sechsten Kirchenbezirkssynoden vom 24. November 2020 (ABl. S. A 363), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2021 (ABl. S. A 26) ist entsprechend anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 15. Juli 2022 außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Verordnung
zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung
Vom 23. November 2021

Reg.-Nr. 1401 (5) 228

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 21. Juni 1983 (ABl. S. A 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2021 (ABl. S. A 272), wird wie folgt geändert:

1. Die Zwischentüberschrift vor § 12a wird wie folgt gefasst:
„Zu § 13 Absatz 1 in Zeiten infektionsschutzrechtlich bedingter Einschränkungen (COVID-19-Pandemie)

2. § 12a wird wie folgt gefasst:

„§ 12a

- (1) Werden aufgrund einer nach § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder aufgrund anderer infektionsschutzrechtlicher Regelungen Einschränkungen von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen erforderlich, sind von den Kirchenvorständen Hygienekonzepte zu erarbeiten und der jeweils aktuellen Entwicklung anzupassen. Die Hygiene-

konzepte berücksichtigen die Empfehlungen des Landeskirchenamtes und des Kirchenbezirks sowie die Vorschriften des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Städte und Gemeinden und die jeweils konkreten örtlichen Verhältnisse in der Kirchengemeinde.

- (2) In allen Fällen sind die Hygienekonzepte so anzupassen, dass Gottesdienststätten geöffnet bleiben und der Zugang zur persönlichen Andacht gewährleistet ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

**Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltplanes der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2022
(Haushaltgesetz 2022 – LHG 2022)
Vom 14. November 2021**

Reg.-Nr. 4101 (2022)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 46 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltplanes

Der Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2022 (Anlage) wird in Einnahme und Ausgabe mit je

234.523.000 €

festgestellt.

§ 2

Mehreinnahmen und Mindereinnahmen

- (1) Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen an anderer Stelle auszugleichen.
- (2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist der Haushaltrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist durch eine Entnahme aus der Haushaltrücklage auszugleichen.
- (3) Bei Ausgabe-Haushaltstellen, die ausschließlich aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Das Landeskirchenamt ist befugt, überplanmäßige Aus-

gaben bis zu einer Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltstelle 9800.8600 abzudecken.

- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 Prozent des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 Prozent des Gesamtvolumens des Haushaltes überschreiten, der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

§ 4

Kassenkredite

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5.000.000 € im Haushaltjahr 2022 aufzunehmen.

§ 5

Bürgschaften

Das zum 1. Januar 2022 bestehende Bürgschaftsvolumen kann im Haushaltjahr 2022 um maximal 3.000.000 € aufgestockt werden.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche für Folgejahre bis zur Höhe von 1.200.000 € wie folgt einzugehen:

Haushaltjahr	Haushaltstelle		Betrag
2023	0171.7610	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €
2023	0271.7610	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €
2023	9111.7610	Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	400.000 €
2024	0171.7610	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	100.000 €
2024	0271.7610	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	100.000 €
2024	9111.7610	Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €

§ 7

Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke

- (1) Die Verteilung der Zuweisungen gemäß §§ 4 bis 8 Zuweisungsgesetz erfolgt auf der Grundlage eines Verteilungsvolumens von 171.115.100 € und ist im Einzelnen in der Anlage 1 zum Haushaltplan ausgewiesen.

- (2) Als Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden werden die tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchgemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden, zur Verfügung gestellt.

- (3) Als Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke werden die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind, zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Sockelbetrag gemäß § 9 Absatz 1 Zuweisungsgesetz beträgt 10 Prozent der Erträge aus unbebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechten, mindestens jedoch 500 € pro Kirchengemeinde.

§ 8

Zuweisungsrelevante Kirchengemeindegliederzahl

Soweit Zuweisungen an die Zahl der Kirchengemeindeglieder gebunden sind, wird der Datenbestand der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung gemäß § 1 Absatz 2 Erste Rechtsverordnung zur Ausführung des Zentralstellengesetzes (AVO ZMV) mit Stichtag 31.12.2020 zugrunde gelegt.

§ 9

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Anlage

Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2022

Einzelplan	Haushaltplan 2022 in €	
	Einnahmen	Ausgaben
0 Allgemeine kirchliche Dienste	4.780.740	5.437.590
1 Besondere kirchliche Dienste	1.349.000	7.913.740
2 Kirchliche Sozialarbeit	240.000	9.448.850
3 Bewahrung der Schöpfung, Ökumene, Weltmission	242.000	1.376.900
4 Öffentlichkeitsarbeit	46.550	1.108.640
5 Bildungswesen und Wissenschaft	121.000	5.676.800
6 Personalwirtschaft	973.500	10.755.330
7 Rechtssetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	1.574.290	22.649.610
8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	8.552.600	4.962.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	216.643.320	165.193.540
Summe	234.523.000	234.523.000

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 15. November 2021

Reg.- Nr. 4101 (2022)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

„Anlage 2

(zu § 79 Absatz 4 und 5)

§ 1

Das Kirchengesetz über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2013 (ABl. 2014 S. A 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.
2. § 79 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Bestandsbauten wird der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage nach Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz berechnet. Für Neubauten und gleichwertige Baumaßnahmen beträgt der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage 2 Prozent der um 40 Prozent geminderten Herstellungskosten. Als einem Neubau gleichwertig gelten die Erweiterung eines Bestandsgebäudes um überdachte und beheizbare Nutzflächen sowie die Umnutzung oder Sanierung eines Bestandsgebäudes, wenn wegen des umfassenden Eingriffs in die Baubsubstanz die Kosten eines Neubaus mit vergleichbarer Nutzung erreicht werden.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Eurobeträge und Formeln in Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz werden alle drei Jahre an den vom Statistischen Bundesamt festgestellten Baupreisindex für den Neubau von Wohngebäuden angepasst. Für die erstmalige Anpassung zum 1. Januar 2028 ist die Erhöhung oder Verringerung des Baupreisindex maßgeblich, die im I. Quartal 2026 im Vergleich zum I. Quartal 2023 eingetreten ist. Die darauf folgenden Anpassungen werden in gleicher Weise durch Vergleich der Veränderung der Baupreisindizes aus dem I. Quartal des zwei Jahre vorhergehenden Jahres mit dem des fünf Jahre vorhergehenden Jahres ermittelt. Die entsprechende Aktualisierung der Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz erfolgt durch Verordnung des Landeskirchenamtes spätestens ein Jahr vor dem Stichtag für die jeweilige Anpassung. Die Zuführungsbeträge zur Substanzerhaltungsrücklage werden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet.“
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.
3. In der Anlage (zu § 1 Abs. 2) wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.
4. Nach der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2) wird folgende Anlage 2 angefügt:

A Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024

- I. Die Höhe der jährlichen Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude mit Ausnahme von Kirchen und Kapellen (Kirchgebäude) wird jeweils wie folgt berechnet:
 - a) 9,20 € pro qm Nettogeschossfläche oder Nettoraumfläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung maximal 20 Jahre zurückliegt,
 - b) 11,50 € pro qm Nettogeschossfläche oder Nettoraumfläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung mehr als 20 Jahre, aber maximal 30 Jahre zurückliegt,
 - c) 14,95 € pro qm Nettogeschossfläche oder Nettoraumfläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung mehr als 30 Jahre zurückliegt und
 - d) 115 € pro Jahr für Einzelgaragen unabhängig vom Erhaltungszustand.
- II. Für Kirchgebäude richtet sich die Höhe der jährlichen Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage nach dem konkret ermittelten Volumen.
 - a) Für Kirchgebäude mit einem Volumen bis 4.000 m³ wird der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage nach folgender Formel berechnet:
Zuführungsbetrag in € = Volumen (m³) x 1,15 €/m³.
 - b) Für Kirchgebäude mit Volumen zwischen 4.001 m³ und 10.000 m³ wird der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage nach folgender Formel errechnet:
Zuführungsbetrag in € = $\left(\frac{\text{Volumen (m}^3\text{)} - 4.000}{6}\right) + 4.000$ x 1,15 €/m³.
 - c) Für Kirchgebäude mit einem Volumen größer als 10.000 m³ wird der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage nach folgender Formel berechnet:
Zuführungsbetrag in € = Volumen (m³) x 0,58 €/m³.

B Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027

- I. Die Höhe der jährlichen Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude mit Ausnahme von Kirchen und Kapellen (Kirchgebäude) wird jeweils wie folgt berechnet:
 - a) 10,80 € pro qm Nettogeschossfläche oder Nettoraumfläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung maximal 20 Jahre zurückliegt,
 - b) 13,50 € pro qm Nettogeschossfläche oder Nettoraumfläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung mehr als 20 Jahre, aber maximal 30 Jahre zurückliegt,
 - c) 17,55 € pro qm Nettogeschossfläche oder Nettoraum-

- fläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung mehr als 30 Jahre zurückliegt und
- d) 135 € pro Jahr für Einzelgaragen unabhängig vom Erhaltungszustand.

II. Für Kirchgebäude richtet sich die Höhe der jährlichen Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage nach dem konkret ermittelten Volumen.

- a) Für Kirchgebäude mit einem Volumen bis 4.000 m³ wird der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage nach folgender Formel berechnet:
Zuführungsbetrag in € = Volumen (m³) x 1,35 €/m³.
- b) Für Kirchgebäude mit Volumen zwischen 4.001 m³ und 10.000 m³ wird der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage nach folgender Formel errechnet:
Zuführungsbetrag in € = $\left(\frac{\text{Volumen (m}^3\text{)} - 4.000}{6}\right) + 4.000$ x 1,15 €/m³.

- c) Für Kirchgebäude mit einem Volumen größer als 10.000 m³ wird der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage nach folgender Formel berechnet:
Zuführungsbetrag in € = Volumen (m³) x 0,67 €/m³."

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz

Landesbischof

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2022 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke Vom 16. November 2021

Reg.-Nr. 4201 (10) 358

Die Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2022 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke vom 4. Mai 2021 (ABl. S. A 116) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.4.2 wird der zweite Absatz wie folgt gefasst:
„Daraus ergeben sich nach § 2 Absatz 1 und 2 AVOZuwG folgende Beträge:
Pro Kirchgemeindeglied 16,50 €
Pro sakralgebäudezuweisungsfähigem Gebäude und Gebäudeteil 1.150,00 €.“

2. In Nummer 1.4.4 wird der zweite Satz wie folgt gefasst:
„Der Festbetrag nach § 4a Absatz 2 Satz 1 ZuwG beträgt 2.160,00 €.“

3. In Nummer 4.1.2.1 wird der zweite Satz wie folgt gefasst:
„Nach § 3 Absatz 1 AVOZuwG ergibt sich folgender Betrag:
Pro Kirchgemeindeglied 2,25 €.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach

Präsident

Bekanntmachung der Festbeträge für die Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltjahr 2022 Vom 24. November 2021

Reg.-Nr. 40 11 110 (35) 3463

Aufgrund der §§ 2 Absatz 5 und 3a Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz gibt das Landeskirchenamt Folgendes bekannt:

1. Der Festbetrag pro Kirchgemeindeglied für die Allgemeinkostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 16,50 €.
2. Der Festbetrag pro Kirchgebäude im Sinne des § 5a Absatz 1 Zuweisungsgesetz für die Allgemeinkostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 1.150,00 €.
3. Der Festbetrag je Gemeindepfarrstelle mit vollem Dienstumfang gemäß der bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes für die Verwaltungskostenzuweisungen an Kirch-

gemeinden gemäß § 2 Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 11.400,00 €.

4. Der Festbetrag je Gemeindepfarrstelle mit vollem Dienstumfang gemäß der bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes für die Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 3a der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 5.150,00 €.
5. Der Festbetrag pro Kirchgemeindeglied für die Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchenbezirke gemäß § 3a Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 2,25 €.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach

Präsident

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Katastrophenhilfe und Hilfe für Kirchen in Osteuropa am 2. Christtag (26. Dezember 2021)

Reg.-Nr. 401320-2/98

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2021/2022 (ABl. 2021 S. A 172) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Kurztext:

Die Kollekte am heutigen 2. Christtag ist für die Katastrophenhilfe und für Hilfe für Kirchen in Osteuropa bestimmt. Damit können wir Menschen, die von Naturkatastrophen betroffen sind, helfen. Ebenso wollen wir unsere Partnerkirchen in Mittel- und Osteuropa in ihrer Arbeit unterstützen.

Mit Ihrer Gabe setzen Sie zu Weihnachten ein Zeichen der Nächstenliebe und Barmherzigkeit.

Weitere Informationen:

Nicht jede Naturkatastrophe erfährt die gleiche Aufmerksamkeit

und Spendenbereitschaft. Deshalb ist es wichtig, einen Fonds für die Katastrophenhilfe zu haben, aus dem sofort Finanzmittel abrufbar sind. Diese stellen wir vorrangig dem Weltdienst des Lutherischen Weltbundes und der Diakonie Katastrophenhilfe zur Verfügung. Aber auch andere Institutionen wie zum Beispiel das Leipziger Missionswerk leisten mit ihren Partnern vor Ort hervorragende Arbeit. In diesem Jahr konnten wir mit den Kollektenmitteln in Indien, Myanmar, Kroatien und auf Haiti helfen.

In 2020/2021 waren auch unsere Partner in Mittel- und Osteuropa besonders von der Corona-Pandemie betroffen. Hier konnten wir aus der Kollekte „Hilfe für Kirchen in Osteuropa“ Unterstützung zukommen lassen. Viele unserer Kirchgemeinden engagieren sich in Gemeindeparterschaften in diesen Ländern. Projekte, die in den Partnerkirchen und Partnergemeinden durchgeführt werden, können aus dieser Kollekte gefördert werden.

Abkündigung der Landeskollekte für das Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V. am Epiphaniastag (6. Januar 2022)

Reg.-Nr. 401320-5 (3) 209

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2021/2022 (ABl. 2021 S. A 172) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Als sächsische Landeskirche sind wir eng mit den lutherischen Kirchen in Tamilnadu-Indien, Tansania und Papua-Neuguinea verbunden. Unser landeskirchliches Missionswerk in Leipzig pflegt bis heute den Kontakt, der 1836 mit der Gründung der Missionsgesellschaft begonnen hat. Seitdem gibt es diese enge Beziehung mit christlichen Geschwistern in diesen Ländern in Kirchen, die aus der Tätigkeit der über 400 Mitarbeitenden – darunter mehr als 100 Frauen – entstanden sind. Was früher einseitige Hilfe war, wird heute in Partnerschaften von Gemeinden und Kirchenbezirken sowie Programmen von Austausch

und Begegnung auf Augenhöhe miteinander gelebt.

Die Corona-Pandemie betrifft unsere Geschwister in Indien, Tansania und Papua-Neuguinea noch einmal ganz anders als uns. Wir haben ein gutes Gesundheitssystem, auf das jeder Einzelne sich verlassen kann. Bei unseren Geschwistern müssen die meisten Menschen selber darauf achten, wie sie zurechtkommen, weil es keine Krankenversorgung wie bei uns gibt. Das Leipziger Missionswerk ermöglicht mit Ihren Gaben die Not abwendende Hilfe unserer Partnerkirchen.

Im September 2022 kommen Geschwister im Rahmen eines Begegnungsprogramms als Botschafterinnen und Botschafter der Liebe Christi nach Deutschland – laden Sie sie doch gerne auch zu sich in Ihre Gemeinde ein.

Ihre Kollekte heute ermöglicht dem Leipziger Missionswerk diese Arbeit in weltweiter Solidarität.

Abkündigung der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe am letzten Sonntag nach Epiphania (30. Januar 2022)

Reg.-Nr. 401320-3 (3) 265

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2021/2022 (ABl. 2021 S. A 172) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Kollekte des Ökumenischen Bibelsonntags soll helfen, Menschen weltweit einen Zugang zur Bibel und der Frohen Botschaft Christi zu ermöglichen.

Das Ziel der Syrischen Bibelgesellschaft ist es, auch außerhalb von Kirchen christliche Zufluchtsorte und Anlaufstellen zu schaffen. Orte, an denen für jeden Suchenden gleich welcher Religion ein tröstliches Wort und die Bibel in ihrer Muttersprache auf ihn warten. Die Mitarbeitenden leisten durch Gespräche und gemeinsames Gebet seelischen Beistand, wann immer es notwendig ist. Denn fast jeder in Syrien hat durch den Krieg und den Islamistenterror enge Angehörige und Freunde

verloren – und die Gefahr in dieser instabilen Region ist noch lange nicht vorbei.

Damit auch schon die Kleinsten die Liebe und Nähe Gottes erfahren können, werden in den Bibelhäusern regelmäßig Kindergottesdienste gefeiert und spezielle Bibelausgaben für Kinder und Jugendliche verteilt. Diese Zusammenkünfte sind Zeiten, in denen das Erlebte für einen Moment vergessen werden kann und die Jungen und Mädchen unbeschwert Kind sein dürfen. So werden die Bibelhäuser zu Orten des Trostes für Menschen, die nach Heilung suchen.

Ein weiterer Teil der Kollekte geht an die Sächsische Haupt-Bibelgesellschaft mit Sitz in Dresden zur Finanzierung ihrer bibelmissionarischen Arbeit. Unterstützt werden u. a. die religionspädagogische Arbeit mit Gruppen aus Kindergärten, Schulen und Gemeinden in der erlebnisorientierten Ausstellung des Bibelhauses sowie die Verteilung von Bibeln (auch fremdsprachige) an Kindereinrichtungen, Krankenhäuser und Gefängnisse.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Bibelgesellschaften mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende. Jetzt ist die Gelegenheit, die Bibel und ihre hoffnungsspendende Botschaft unter den jungen Generationen zu verbreiten. Vielen Dank!

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum 21.01.2022 einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 3. Pfarrstelle der Emmauskirchgemeinde Großhartmannsdorf mit SK Brand-Erbisdorf-Lichtenberg-Weißenborn und SK Kreuztanne bei Sayda (Kbz. Freiberg)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 7232 Gemeindeglieder
- 21 Predigtstätten (bei 7,0 Pfarrstellen) mit zwölf wöchentlichen Gottesdiensten in Brand-Erbisdorf, Lichtenberg, Großhartmannsdorf, Langenau, Mulda, Zethau, Sayda, Clausnitz, Cämmerswalde, Reichenberg, Dorfchemnitz und Voigtsdorf, 14tägig in Weißenborn und Berthelsdorf, monatlich in Müdisdorf, Weigmannsdorf und Helbigsdorf, sechsmal pro Jahr in Gränitz und Oberreichenbach
- 19 Kirchen, 32 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 17 Friedhöfe
- 36 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (122 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Lichtenberg.

Weitere Auskunft erteilen Superintendentin Anacker, Tel. (0 37 31) 20 39 20, Pfarrer Krüger, Tel. (03 73 22) 22 61 und Kirchenvorstandsmitglied Uhlig, Tel. (03 73 23) 14 65.

Sie sind auf Suche nach einer Gemeinde mit Menschen aller Altersgruppen und mit der Sie Ihren Glauben teilen möchten? Unsere 2336 Gemeindeglieder der Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-Lichtenberg-Weißenborn freuen sich auf einen kontaktfreudigen Pfarrer/eine kontaktfreudige Pfarrerin, der/

die bereit ist, gemeinsam mit den Menschen zu leben und den Glauben zu teilen. Dabei wünschen wir uns eine lebendige und lebensnahe Verkündigung des Evangeliums. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im Seelsorgebereich Lichtenberg und Weißenborn. In unserer Kirchgemeinde mit ihren zwei Pfarrstellen, verteilt auf sechs Kirchen und eine Kapelle im Umkreis von sieben Kilometern, finden wöchentlich vier Gottesdienste statt, außerdem ein monatlicher Gottesdienst im Pflegeheim. Neben der Fortsetzung von Bewährtem wünschen wir uns neue Impulse für unsere Gemeindearbeit, die den Fokus auf Familien-, Kinder- und Jugendarbeit legt. Gemeinsam mit den anderen Mitarbeitenden im Schwesterkirchverhältnis hoffen wir auf eine vertrauensvolle und geschwisterliche Zusammenarbeit, die fortgesetzt und vertieft wird. Das Pfarrhaus mit Garten in Lichtenberg liegt im landschaftlich reizvollen Erzgebirgsvorland in der Nähe von Freiberg. Im Ort befinden sich Kindergarten, Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV (Bus, Bahn) und medizinische Versorgung.

die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Leipzig-Grünau mit SK Böhlitz-Ehrenberg, SK Gundorf, SK Leipzig-Leutzsch, St.-Laurentius-Kirchgemeinde, SK Markranstädter Land-Rückmarsdorf-Dölzig und SK Leipzig-Lindenau, Nathanaelkirchgemeinde (Kbz. Leipzig)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 9248 Gemeindeglieder
- 16 Predigtstätten (bei 4,5 Pfarrstellen) mit acht wöchentlichen Gottesdiensten, monatlich in Pflegeheimen
- 16 Kirchen, 18 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 12 Friedhöfe, 2 Kindertagesstätten
- 79 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (134 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Leipzig-Leutzsch.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Zemmrich, Tel. (03 42 05) 8 83 88 oder (03 42 05) 8 32 44.

Wir sind benachbarte Kirchgemeinden im Leipziger Westen und in lebenswerten Wohngegenden. Ehrenamtliche und Mit-

arbeitende freuen sich auf eine Persönlichkeit, die sich auf örtliche Besonderheiten einlassen kann, unterschiedliche religiöse Prägungen und Lebensformen respektiert, integrativ wirkt, Kommunikationen pflegen und weiterentwickeln möchte. Besonders wichtig sind uns Gottesdienste, Seelsorge in Pflegeheimen, Offenheit für ökumenische Beziehungen, Zusammenarbeit mit dem Kindergarten-Team, Zurüstung von Ehrenamtlichen und Mitarbeitenden, Interesse für Kirchenmusik und Bereitschaft, Angebote kirchlicher und weltlicher Kultur zu begleiten. Kirchengemeinden und Kirchenvorstände erwarten kein Multitalent, sondern einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die drei von sechs Schwesterkirchengemeinden seelsorgerlich und kompetent führt, Bewährtes bewahrt und Neues sucht. Gefragt sind Ideen zu altersübergreifenden Angeboten, Einbindung „junger Alter“ und Aufbau einer offenen Jugendarbeit, Interessenvertretung in der Struktur, Suche nach Synergien auch darüber hinaus und Zusammenarbeit mit den Kommunen.

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenhainer Land mit SK Gröditz-Frauenhain (Kbz. Meißen-Großenhain)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 7037 Gemeindeglieder
- 15 Predigtstätten (bei 6,5 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Großenhain, 14tägig in Lenz, Wantwitz, Skassa, Strießen, Merschwitz, Seußlitz, Zabeltitz und Görzig, wechselnde Gottesdienste in Wildenhain, Walda und Bauda, Skässchen, Oelsnitz und Strauch
- 15 Kirchen, 21 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 15 Friedhöfe
- 29 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (180 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Großenhain.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Beuchel, Tel. (0 35 21) 40 91 60 und Pfarrerin Zehme, Tel. (0 35 22) 5 21 56 18.

Attraktive Kleinstadtgemeinde mit vielfältig geprägten Dörfern nahe Dresden/Meißen mit guter Infrastruktur (Gymnasium, zentrale Bahnanbindung, Kultur) freut sich auf einen teamfähigen aufgeschlossenen Pfarrer/eine teamfähige aufgeschlossene Pfarrerin. Die Marienkirche gilt als kleine Schwester der Frauenkirche, ein Gemeindezentrum ist neu erbaut, die zentrale Verwaltung im Aufbau. Die Dienstwohnung liegt in der alten Superintendentur und hat mit ihrem toskanisch anmutenden Lichthof ein besonderes Gepräge. Es gibt ein reiches kirchenmusikalisches Potential sowie vielfältige Gestaltungsräume für Gemeindeentwicklung und Seelsorge vor Ort sowie in der gesamten Kirchengemeinde. Schwerpunkte dieser Stelle sind Begleitung und Vernetzung von Ehrenamtlichen in Stadt und Land, Seniorenarbeit sowie der Aufbau des Schwerpunktes „Pilgern auf dem Jakobsweg“ (2 Pilgerherbergen im Gemeindegebiet).

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:
die 1. vakante Pfarrstelle des 3. Kalendervierteljahres 2019

die (ab 1. Januar 2022) 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Zum Kirchspiel (ab 1. Januar 2022) gehören:

- 4165 Gemeindeglieder
- sechs Predigtstätten (bei 3,0 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Königswartha und Neschwitz, 14tägig in Klix, Luppä, Milkel und Quatitz, zu besonderen Anlässen in Halbendorf, Hermsdorf und Saritsch
- 7 Kirchen, 8 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 7 Friedhöfe
- 10 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn: ab 1. Januar 2022
- Dienstwohnung (146 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Radibor Ortsteil Milkel.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Popp, Tel. (0 35 91) 39 09 31 und Pfarrerin Aechtner, Tel. (03 59 33) 3 25 53.

Wir freuen uns auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sich gut in das Team des Kirchspiels integriert, im Miteinander konzeptionell Neues entwickelt, Bewährtes schätzt, Anerkanntes bewahrt, das Evangelium lebensnah verkündet und das Zusammenwachsen der Kirchengemeinden fröhlich, zuversichtlich und konstruktiv mitgestaltet. Schwerpunktmäßig wird der zukünftige Pfarrer/die zukünftige Pfarrerin in den Orten Klix und Milkel-Luppä tätig sein. Die Entlastung in der Gemeindegliederarbeit (aufgrund der Kirchspielleitung) und die Aufteilung der Seelsorgebezirke soll im Pfarrteam entwickelt werden. Die Dienstwohnung befindet sich in einem ruhig gelegenen Pfarrhaus in Milkel mit Gemeindegliederraum und großem Garten. Unsere fahrradfreundliche Region liegt in der wunderbaren Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft.

2. Kirchenmusikalische Stellen

Ev.-Luth. Christuskirchspiel Erzgebirge (Kbz. Annaberg)

6220 Christus-KSP Erzgebirge 2

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 45 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6).

Angaben zum Kirchspiel:

- 5.251 Gemeindeglieder
- 9 Predigtstätten (bei 3,75 Pfarrstellen) mit 8 wöchentlichen Gottesdiensten in Adorf, Auerbach, Burkhardtsdorf, Eibenberg-Kemtau, Gornsdorf, Jahnsdorf, Klaffenbach, Neukirchen und Meinersdorf
- weitere kirchenmusikalische Stellen: 2 C-Stellen
- 35 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Der kirchenmusikalische Dienst innerhalb des Kirchspiels soll vorrangig in den Kirchengemeinden Adorf, Jahnsdorf und Chemnitz-Klaffenbach erfolgen.

- Orgeln:
Kirche Adorf: Schmeisser-Orgel, Baujahr 1909, 2 Manuale, 22 Register
Kirche Klaffenbach: Eule-Orgel, Baujahr 1911, 2 Manuale, 22 Register
Jahnsdorf: Eule-Orgel, Baujahr 1984, 2 Manuale, 18 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente:
E-Pianos (Kawai und Casio), Bariton, Cajon, Westerngitarren und weitere Instrumente sowie Bandtechnik im Kirchspiel
- 8 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 18 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Kinderchor mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kirchenchor mit 20 Mitgliedern
- 5 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Das seit 2021 bestehende Christuskirchspiel Erzgebirge liegt eingebettet in einer reizvollen Landschaft und doch in unmittelbarer Nähe zur Stadt Chemnitz mit direkter Bus- und Zugverbindung. Neben dem Dienst in den Kirchengemeinden sollen auch gemeinsame Projekte im Kirchspiel entwickelt werden.

Die neun Gemeinden unseres Kirchspiels verbindet viel Gemeinsames, vor allem die geistliche Basis – bei dennoch individuellen Prägungen und einer Vielfalt an aktivem Gemeindeleben. So gibt es neben den Kirchen- und Kinderchören auch einige Bands mit vorwiegend jungen Menschen. Auch einige ehrenamtliche Musiker/Musikerinnen stehen für Vertretungen zur Verfügung. Es gibt daher sehr gute Möglichkeiten zur Entfaltung in der kirchenmusikalischen Arbeit und Weiterentwicklung des Profils. Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin für die traditionellen und auch neuen Formen der Kirchenmusik. Gewünscht werden außerdem die Begleitung und Anleitung der Bandarbeit sowie der projektbezogenen Arbeit und die Förderung ehrenamtlicher Musiker/Musikerinnen in den Gemeinden. Eine geringfügige Erweiterung der Stelle ist möglich.

Bei der Suche nach Wohnraum sind wir bei Bedarf gern behilflich. Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Großmann, Tel. (0 37 21) 2 30 74, E-Mail: markus.grossmann@evlks.de und Kirchenmusikdirektor Langer, Tel. (03 73 41) 4 84 13, E-Mail: enrico.langer@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Christuskirchspiels Erzgebirge, Am Markt 10, 09235 Burkhardtsdorf zu richten.

Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden West (Kbz. Dresden Mitte)

6220 Dresden West, KSP 24

Angaben zur Stelle:

- B-Kirchenmusikstelle (hauptamtlich)
- Dienstumfang: 70 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Positiv, Flügel.

Angaben zum Kirchspiel ab 1. Januar 2022:

- 9.100 Gemeindeglieder
- 6 Predigtstätten (bei 5 Pfarrstellen) mit 5 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern

- weitere kirchenmusikalische Stellen: eine B-Stelle
- 30 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- Orgeln:
Kirche Dresden-Briesnitz: Jehmlich-Orgel, Baujahr 1995, 2 Manuale, 32 Register
- 4 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 1 Kurrendegruppe mit 10 bis 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kinderchor mit 30 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kirchenchor mit 70 Mitgliedern
- 1 Posaunenchor mit 20 Mitgliedern
- 6 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen (Orgelsommer, Konzerte etc.)
- 2 Rüstzeiten (Kurrende, Chorgruppen etc.)
- 5 bis 10 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Die Kirchenmusik im Kirchspiel Dresden West befindet sich gerade in einem Umbruch. Durch Neubesetzungen und dem Zusammengehen mit der Kirchengemeinde Frieden und Hoffnung Dresden hatten und haben wir die Möglichkeit, konzeptionell zu arbeiten. Wie soll die kirchenmusikalische Arbeit im Kirchspiel gestaltet werden? Welches Profil sollen die kirchenmusikalischen Stellen haben? Es ist ein spannender Prozess, in dem wir uns gerade befinden. Wir suchen einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die den Prozess begleitet und mitgestaltet. Zum Stellenumfang gehört u. a. die Chorarbeit mit der Kantorei Briesnitz mit einer langen kirchenmusikalischen Tradition, der Aufbau eines Kinderchores für das Kirchspiel wie auch die Organisation/Leitung der Kirchenmusik im Kirchspiel. Wir freuen uns auf einen Bewerber/eine Bewerberin, welcher/welche mit Freude und Engagement mit den Menschen in unseren Gemeinden singt und musiziert.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrerin Klose, Tel. (03 51) 4 82 99 43 und Kirchenmusikdirektor Weigert, Tel. (03 51) 4 04 38 63, E-Mail: Sandro.Weigert@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden Süd (Kbz. Dresden Mitte)

64103 Dresden-Süd, KSP 5

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von weiteren 5 Stunden Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Kirchspiel:

- 8.100 Gemeindeglieder

- 7 Predigtstätten (bei 4,5 Pfarrstellen) mit 5 bis 6 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 3 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 60 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 2 Kindergärten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- 4 Schulkindergruppen mit 18 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 30 regelmäßig Teilnehmenden
- 5 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Familien)
- 35 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Das Kirchspiel wurde am 1. Januar 2021 aus den Kirchgemeinden Bannewitz, Dresden-Leubnitz-Neuostra, Dresden-Lockwitz, Dresden-Prohlis und Dresden-Strehlen gegründet.

Der künftige Stelleninhaber/die künftige Stelleninhaberin hat die Möglichkeit, im Team mit weiteren Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien konzeptionell zu gestalten. Es ist eine Aufgabenteilung mit Schwerpunktsetzungen (Jugend/Kinder und Familien/Konfirmanden) unter den Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen vorgesehen. Die Arbeit mit Konfirmanden geschieht im Team mit den Pfarrern/Pfarrerinnen und in Kooperation mit der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung (Konfi-Camp). Zu den Aufgaben gehört auch die Mitarbeit bei Familien- und Krabbelgottesdiensten.

Dienstbesprechungen und ein Austausch der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst über die Arbeit im Kirchspiel finden regelmäßig statt.

Wir freuen uns auf einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin, der/die Interesse hat, sowohl die Gemeinschaft im Kirchspiel zu entwickeln als auch gemeindliche Spezifika zu stärken, guten Religionsunterricht erteilt und sich engagiert in die zusammenwachsende Dienstgemeinschaft einbringt.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Dr. Grabner, Tel. (03 51) 4 37 08 82, E-Mail: wolf-juergen.grabner@evlks.de und Bezirkskatechet Hermann, E-Mail: rene.hermann@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Dresden Süd, Alt-leubnitz 1, 01219 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mittweida mit Schwesterkirchgemeinden Altmittweida, Claußnitz, Ottendorf, Seifersbach-Ringethal und Taura (Kbz. Leisnig-Oschatz)

64103 Mittweida 77

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. März 2022
- Vergütung erfolgt nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von zusätzlich 7 Stunden Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 4.778 Gemeindeglieder

- 10 Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit 7 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 5 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 26 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Der Dienst soll vorrangig in der Kirchgemeinde Mittweida erfolgen.

- 2 Vorschulkindergruppen mit je 6 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Schulkindergruppen mit je 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibtage und Gemeindefest)
- 2 Rüstzeiten (Kinder, Familien)
- 8 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 8 staatliche Schulen.

Mittweida ist seit 2020 in einem Schwesterkirchverhältnis mit fünf weiteren Kirchgemeinden verbunden. Die Frömmigkeit ist volksgläubig und bietet weiten Raum für neue Wege in der Glaubensvermittlung. Die Gemeinde wünscht den Aufbau einer Jungschar und einer Jungen Gemeinde, Motivation für die Einbindung der Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien sowie die Zusammenführung der Gemeindeglieder der Region durch Projekte von JG- und Jungschararbeit und Angebote für junge Familien. Arbeitsmittel wie Laptop, Mobiltelefon etc. können gestellt und bei der Wohnungssuche kann Hilfe angeboten werden.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Sander, Tel. (0 37 27) 9 97 19 63, E-Mail: arndt.sander@evlks.de und Schulbeauftragte Pfarrerin i. E. Schilke, Tel. (03 43 21) 62 14 21, E-Mail: cordula.schilke@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mittweida, Hainicher Str. 14, 09648 Mittweida zu richten.

Ev.-Luth. Kirchspiel Zschopau (Kbz. Marienberg)

64103 Zschopau, KSP 1

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 5 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule).

Angaben zum Kirchspiel:

- 5.118 Gemeindeglieder
- 11 Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit 10 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 3 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 31 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Die gemeindepädagogische Arbeit erfolgt schwerpunktmäßig in den Kirchspielgemeinden Zschopau und Weißbach.

- 6 Schulkindergruppen mit 62 regelmäßig Teilnehmenden

- 2 Junge Gemeinden mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 6 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibeltage, Martinsfest, Ostern, Advent, Erntedank, Gemeindefest)
- 4 Rüstzeiten (2 Wochenendrüstzeiten, Jugendliche, Konfirmanden)
- 10 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 5 staatliche Schulen.

Wir sind ein Kirchspiel mit 10 Gemeinden, die eine hohe Bandbreite an christlichen Strömungen haben. Die gemeindepädagogische Tätigkeit ist in zwei Arbeitsfelder aufgeteilt. Neben der klassischen Gemeindearbeit bietet das andere Arbeitsfeld „Neue Wege“ Raum für kreative Ideen und Aktivitäten. Dabei sollen moderne Elemente gelebt werden. Unsere Jugendarbeit erhält viele Impulse und Begleitung durch die lebendige ephorale Jugendarbeit des Kirchenbezirks.

Zschopau liegt im traumhaft schönen Erzgebirge und ist mit seinen kurzen Wegen und dem Vorhandensein aller Schularten, einer Musikschule, einer Tanzschule, verschiedenen Einkaufsmärkten auch für Familien ein attraktiver Wohnort. Chemnitz ist in kurzer Zeit sowohl mit dem Auto als auch mit dem ÖPNV gut zu erreichen.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Büttner, Tel. (01 74) 8 12 28 49, E-Mail: uwe.buettner@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Zschopau, Schloßberg 3, 09405 Zschopau zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Marienberg mit Schwesterkirchgemeinde Kühnhaide-Pobershau und Zöblitz-Lauterbach (Kbz. Marienberg)

64103 Marienberg 1

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von zusätzlichem Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 6.240 Gemeindeglieder
- 6 Predigtstätten (bei 4,5 Pfarrstellen) mit 6 wöchentlichen Gottesdiensten und monatlich in 3 Pflegeheimen
- 2 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 43 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 2 Kindertagesstätten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- 7 Schulkindergruppen mit je ca. 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Eltern-Kind-Kreis mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwoche, Kinderkirche)
- 1 Rüstzeit (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)

- Koordination und Mitwirkung bei der Kindergottesdienstarbeit
- Ausgestaltung von Familiengottesdiensten
- Gewinnung, Begleitung und Anleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
- 20 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 6 staatliche Schulen.

Erwartet werden eine aktive Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Schwesterkirchverhältnis und eine Vernetzung des gemeindepädagogischen Dienstes mit den übrigen Bereichen der Gemeindearbeit. Er/Sie sollte Kontaktfreudigkeit und Eigenverantwortlichkeit mitbringen, mobil und teamfähig sein. Unerlässlich ist die Bereitschaft, den eigenen Glauben in der Arbeit zu bezeugen, sich auf unterschiedliche Gegebenheiten in den einzelnen Schwesterkirchgemeinden einzustellen und Gemeinsamkeiten zu fördern. Wünschenswert ist die Unterstützung der Arbeit der Jungen Gemeinde. Die Schwesterkirchgemeinden sind kommunal bereits in der Großen Kreisstadt Marienberg vereinigt, in der es alle Schularten gibt. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Freier, Freiburger Str. 2, 09496 Marienberg, Tel. (0 37 35) 76 90 08.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Marienberg, Freiburger Str. 2, 09406 Marienberg zu richten.

Ev.-Luth. Christus-Kirchspiel im Vogtland (Kbz. Vogtland)

64103 Christus-Kirchspiel im Vogtland 2

Angaben zur Stelle:

- nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle (nebenamtlicher gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss, C-Ausbildung oder diesem gleichgestellter Fach- oder Hochschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 50 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6).

Angaben zum Kirchspiel:

- 10.506 Gemeindeglieder
- 23 Predigtstätten (bei 9,5 Pfarrstellen) mit 11 wöchentlichen Gottesdiensten
- 9 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 70 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 2 Kindergärten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

Schwerpunkt des Dienstbereiches sind die Kirchspielgemeinden Rothenkirchen-Wernesgrün und Rodewisch.

- 4 Vorschulkindergruppen mit 8 bis 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Schulkindergruppen mit 8 bis 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 8 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibeltage, Martinsfest, Gemeindefest, Krippenspiel mit Kindern, Mitwirkung bei 3 Familiengottesdiensten und Rüstzeiten)
- 25 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 13 staatliche/1 evangelische Schulen.

Rothenkirchen-Wernesgrün und Rodewisch sind lebendige Gemeinden mit vielen Familien, reich an Kindern und Talenten, die entdeckt und gefördert werden wollen.

Wir freuen uns auf einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin, der/die bereit ist, gemeinsam mit Kirchgemeindevertretung, den hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden (z. B. KiGo-Team), den Hauskreisen, Eltern und Kindern zusammenzuwirken. Wir sind offen für neue Impulse und ansprechende Formen. Gemeinsam als Leib Christi möchten wir miteinander Gemeinde bauen und ein Fundament für den Glauben der Kinder legen. Die Zusammenarbeit im Kirchspiel gehört grundlegend zum Konzept der gemeindepädagogischen Arbeit im Kirchspiel.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Kaufmann, Tel. (0 37 44) 22 43 36 und Pfarrer Felchle, Tel. (03 74 62) 28 98 89.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Christus-Kirchspiels im Vogtland, Pfarrstraße 4, 08233 Treuen oder per E-Mail an ksp.vogtland-christus@evlks.de zu richten.

6. Juristischer Referent/Juristische Referentin

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden ist die Stelle eines juristischen Referenten/einer juristischen Referentin im Dezernat V – Finanzen und Vermögen neu zu besetzen.

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (40 Stunden/Woche)

Dienstszitz: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens,
Lukasstraße 6, 01069 Dresden.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehört die selbstständige Bearbeitung von in die Zuständigkeit des Dezernats fallenden juristischen Angelegenheiten. Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig die folgenden Aufgaben:

- Bearbeitung von Angelegenheiten des kirchlichen Datenschutzrechts einschließlich Beratung der Beauftragten für den Datenschutz im Bereich der Landeskirche
- Bearbeitung von Rechtsfragen im Bereich des Mitgliedschaftsrechts und des kirchlichen Meldewesens
- Beratung kirchlicher Stellen zum Recht der Informationstechnologie
- Betreuung der Versicherungsverträge der Landeskirche und Bearbeitung versicherungsrechtlicher Angelegenheiten
- Weiterentwicklung von landeskirchlichen Rechtsvorschriften.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- erfolgreich abgeschlossenes Zweites juristisches Staatsexamen
- Kenntnisse und Erfahrungen im Datenschutzrecht von Vorteil
- Kenntnisse der landeskirchlichen Verwaltung und Strukturen wünschenswert
- sicherer Umgang mit Informationstechnik (MS Word, Excel, Outlook, Power Point)
- hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Durchsetzungsvermögen
- zuverlässige Arbeitsweise
- Sicherheit im Auftreten und im Umgang mit staatlichen und kirchlichen Dienststellen
- Bereitschaft zu gelegentlichen Dienstreisen und Teilnahme

an abendlichen Terminen.

Die Stelle ist auch für Berufsanfänger geeignet.

Erwartet wird die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 13.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Oberlandeskirchenrätin Schaefer, Tel. (03 51) 46 92-180.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **14. Januar 2022** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. E-Mail: kirche@evlks.de zu richten.

7. Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin

Reg.-Nr. 63100 RPA

Beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist die Stelle eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin unbefristet zu besetzen.

Dienstantritt: 1. März 2022

Dienstumfang: Vollzeitbeschäftigung (40 h/Woche)

Dienstort: Rechnungsprüfungsamt,
Caspar-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden

Wir bieten eine interessante Tätigkeit auf dem Gebiet der kirchlichen Finanzkontrolle.

Folgende Aufgaben werden von der Stelle umfasst:

- Prüfung des gesamten Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens der Kirchgemeinden, Kirchenbezirke und der Landeskirche sowie angeschlossener Bereiche/rechtlich unselbstständiger Einrichtungen (z. B. Friedhöfe, Kindertageseinrichtungen, Kassenverwaltungen, Dienststellen usw.) einschließlich der Vermögensverwaltung auf Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- selbstständige und eigenverantwortliche Würdigung von komplexen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Verwaltungsvorgängen sowie Entscheidung von prüfungsrelevanten Angelegenheiten
- Beratung der geprüften Einrichtungen und Anregung zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- Mitwirkung an gutachterlichen Stellungnahmen in Gremien und Projektgruppen sowie bei Organisations-, Prozess- und Querschnittsprüfungen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor) oder einen vergleichbaren Abschluss in den Bereichen Finanzen, Verwaltung oder Betriebswirtschaft bzw. Qualifikation für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst,
- praktische Erfahrungen sowie gründliche und umfassende Kenntnisse im kameralen und kaufmännischen Rechnungswesen sowie der einschlägigen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften,
- erwünscht sind gründliche und umfassende Kenntnisse der gesamten Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, insbesondere der Regelungen über

das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen, die Verwaltung, das Grundstücks- und Bauwesen, Personalwesen, Friedhöfe und Kindertagesstätten,

- sicherer Umgang mit Informationstechnik, insbesondere MS Office,
- Teamfähigkeit, Kommunikationsstärke, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen,
- analytische Fähigkeiten, gutes Urteilsvermögen auch bei komplexen Wirkungszusammenhängen,
- eigenständige Arbeitsweise, Objektivität und Unabhängigkeit
- Führerschein Klasse B, uneingeschränkte Bereitschaft zu Dienstreisen mit dem eigenen Pkw (Außendienstanteil),
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO). Zudem werden eine Jahressonderzahlung, vermö-

genswirksame Leistungen und eine betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversicherungskasse gewährt. Bei Vorliegen der haushaltrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen ist eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis bzw. bei entsprechender Aufgabenübertragung Entwicklungspotential in der Eingruppierung möglich.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Oberkirchenrat Haase Tel. (03 51) 4 69 24 40.

Schriftliche oder elektronische Bewerbungen sind bis **15. Januar 2022** an das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Caspar-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden bzw. per E-Mail an rpa@evlks.de zu richten.

VI. Hinweise

Dienstbesprechung mit Pfarrer/Pfarrerinnen – Pfarrertag 2022

Der Pfarrertag 2022 ist als ein zentraler Pfarrertag der gesamten Landeskirche vorgesehen. Er findet am Mittwoch, dem

7. September 2022

in der Kreuzkirche Dresden statt.

Der Beginn ist um 09:30 Uhr, Abschluss gegen 14:00 Uhr. Die Einzelheiten zum Verlauf des Pfarrertages werden rechtzeitig mitgeteilt.

Die Teilnahme am Pfarrertag ist für aktive Pfarrer/Pfarrerinnen verpflichtend.

Neuerwerbungen der Bibliothek der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Juli bis September 2021 (Auswahl – Fortsetzung [ABl. S. A 298])

Reg.-Nr. 2441

4. Praktische Theologie / Religionspädagogik

Altern als Lebensform. Orientierungen für die Diakonie. Hrsg.: C. Albrecht. Tübingen 2021. 116 S. – Signatur: DS 141

Bayreuther, R.: Der Sound Gottes. Kirchenmusik neu denken. München 2021. 240 S. – Signatur: M 328

Bevier, M./C. Bevier: Selig sind die Trauernden. Trauer in der Seelsorge. Göttingen 2020. 135 S. (Edition Leidfaden) – Signatur: PT 3010

Dietz, A: Sinnerschließungen der Seele. Die Bedeutung der Seele für eine seelsorgerliche Hermeneutik. Tübingen 2021. 345 S. (Praktische Theologie in Geschichte und Gegenwart. Bd. 33) – Signatur: PT 1741,33

Dröge, V.: Eine empirische Untersuchung zum Beten bei Kindern, die in mehrheitlich konfessionslosem Kontext aufwachsen. Einblicke in ein Begriffskonzept. Hamburg 2021. 290 S. (Religionspädagogik in Forschung und Praxis. Bd. 11) – Signatur: RP 1237

Erntedankfest / Reformationsfest. Hrsg.: C. Schwarz. Gütersloh 2021. 168 S. (GottesdienstPraxis. Serie B) – Signatur: LW 399,107

Fuchs, G.: Kleine Geschichte des schlechten Benehmens in der Kirche. Regensburg 2021. 181 S. (Liturgie und Alltag) – Signatur: LW 1089

Gerechtigkeit leben. Gütersloh 2021. 80 S. (KU Praxis. Bd. 66) – Signatur: RP 940,66

Gottesdienst auf eigene Gefahr? Die Feier der Liturgie in der Zeit von Covid-19. Hrsg.: H.-J. Feulner/E. Haslwanter. Münster 2020. 916 S. – Signatur: LW 1091

Hahn, M.: Gemeindepädagogische Umbrüche. Peter Lehmann – eine pädagogisch-theologische Biographie. Leipzig 2021. 408 S. – Signatur: RP 1236

Jesus Christus spricht: Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen. Die Jahreslosung 2022 – ein Arbeitsbuch mit Auslegungen und Impulsen für die Praxis. Hrsg.: M. Walter-

- Krick/M. Werth. Neukirchen-Vluyn 2021. 170 S. – Signatur: PT 2400,2022
- Kirche in der Diaspora. Bilder für die Zukunft der Kirche. Festschrift zu Ehren von Michael Herbst. Hrsg.: T. Schlegel/M. Repenhagen. Leipzig 2021. 212 S. – Signatur: V 2,463
- Klessmann, M.: Theologie und Psychologie im Dialog. Einführung in die Pastoralpsychologie. Göttingen 2021. 319 S. – Signatur: PT 3007
- Koerrenz, R./J. Müller: Schwarz-Weiß-Bunt. Haut und andere Farben. Politisch denken lernen mit Religion und Ethik. Göttingen 2021. 64 S. – Signatur: RP 1238
- Mittendrin. Bahnhofsmision – vielfältig wie das Leben. Mit Beispielen spiritueller Praxis. Hrsg.: B. Lutz. Ostfildern 2018. 136 S. – Signatur: PT 3005
- Moltmann, J.: Politische Theologie der Modernen Welt. Gütersloh 2021. 256 S. – Signatur: ST 2712
- Muth, K.: Bewertungskriterien ethischer und religiöser Urteilskompetenz. Eine qualitative Studie über Prüfungsaufgaben und Bewertungsvorgaben im schriftlichen Abitur des Faches Evangelische Religionslehre. Leipzig 2021. 282 S. (Studien zur religiösen Bildung. Bd. 22) – Signatur: RP 907,22
- Die Predigtlehre von Robert C. Dykstra. Entdeckung einer Predigt – persönlich seelsorglich predigen. Hrsg.: M. Scheidegger. Leipzig 2021. 216 S. – Signatur: PT 3004
- Reiter, J.: Macht von Gefühlen – Macht über Gefühle. Philosophische Gefühlstheorien in religionspädagogischer Perspektive. Stuttgart 2021. 247 S. (Praktische Theologie heute. Bd. 181) – Signatur: PT 1122,181
- Rösch, G.: Deutsche aus Russland und die Kirche. Zum Verhältnis von Migration und Religion. Berlin 2021. 375 S. (Kirchen in der Weltgesellschaft. Bd. 13) – Signatur: MP 757
- Sagert, D.: Minderheitlich werden. Experiment und Unterscheidung. Leipzig 2021. 126 S. – Signatur: PT 3008
- Seelsorge lernen, stärken und reflektieren. Das Zentrum für Seelsorge als Schnittstelle von Aus- und Fortbildung, Praxis und Wissenschaft. Hrsg.: A. Haußmann/S. Kast-Streib. Leipzig 2021. 342 S. – Signatur: PT 3009
- Thema: Segnen. Hrsg.: M.-L. Langwald/I. Niehüser. Ostfildern 2021. 96 S. (FrauenGottesDienste. Bd. 50) – Signatur: LW 1090
- Uhrig, C.: Mit Religion Beruf gestalten?! Materialien zum Berufsbezug im BRU. Göttingen 2021. 80 S. – Signatur: RP 1239
- 5. Andere Wissensgebiete**
- Auf dem Weg zu einem nachhaltigen und gerechten Finanzsystem. Eine evangelische Orientierung für Reformschritte zur sozial-ökologischen Transformation der Finanzwirtschaft. Ein Impulspapier der Kammer der EKD für nachhaltige Entwicklung. Hannover 2021. 239 S. (EKD Texte. Nr. 138) – Signatur: Z 673,138
- Erinnern – Gedenken – Begegnen. 80. Jahrestag des Einmarsches der deutschen Wehrmacht in die UdSSR am 22. Juni 1941. Hrsg.: Berliner Missionswerk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Berlin 2021. 39 S. – Signatur: MP 758
- Frankemölle, H.: Gott glauben – jüdisch, christlich, muslimisch. Freiburg 2021. 661 S. – Signatur: RW 1147
- Fundstücke. Eine Forschungsbilanz aus Anlass des zwanzigjährigen Bestehens der Gedenkstätte Pirna-Sonnenstein. Hrsg.: B. Böhm. Leipzig 2020. 259 S. (Zeitenfenster: Beiträge der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Zeitgeschichte. Bd. 12) – Signatur: SG 1821,12
- Graf, G.: Die Kirchen und Kapellen der Evangelisch-Lutherischen Sophienkirchgemeinde in Leipzig. Ein kurzer Führer. Leipzig-Wahren 2021. 96 S. – Signatur: SG 2435
- Grill, B.: Wir Herrenmenschen. Unser rassistisches Erbe: Eine Reise in die deutsche Kolonialgeschichte. München 2021. 299 S. – Signatur: G 1472
- Hochhuth, R.: Der Stellvertreter. Ein christliches Trauerspiel. Erweiterte Neuausgabe. Mit einem Dossier zur Öffnung der vatikanischen Archive. Reinbek bei Hamburg 2021. 571 S. – Signatur: L 1706
- Lies, J. M./H.-O. Schneider: 95 Schimpfwörter. Perlen der frühneuzeitlichen Streitkultur. Leipzig 2021. 239 S. – Signatur: L 1705
- Meyer, C. J. U.: Identität und Kommunikation. Einheimische Theologie in sechs Kontinenten. Eine Untersuchung des Begriffs „Indigenisation“ am Beispiel Indiens. Leipzig 2021. 215 S. (Leipziger Beiträge zur Interkulturellen Theologie. Bd. 1) – Signatur: MP 759,1
- Online durch die Pandemie. Wie sich Glauben und Leben verändern. Hrsg.: Evangelisches Missionswerk in Deutschland. Hamburg 2021. 227 S. (Jahrbuch Mission. Jg. 2021) – Signatur: MP 322 a,53
- Picker, C.: Flüchtlingsethik. Leiden 2020. 100 S. – Signatur: SG 2434
- Sloterdijk, P.: Den Himmel zum Sprechen bringen. Über Theopoesie. Berlin 2020. 344 S. – Signatur: PH 873
- Stausberg, M.: Die Heilsbringer. Eine Globalgeschichte der Religionen im 20. Jahrhundert. München 2020. 783 S. – Signatur: RW 1148

VII. Persönliche Nachrichten

Zusammensetzung von Kirchengewerichten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat am 5. Juni 2020 für die Amtszeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2026 die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ernannt.

Des Weiteren wurden entsprechend §§ 57 und 58 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (ABl. EKD 2013 S. 425) in Verbindung mit § 8 Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 3. November 1993 (ABl. S. A 141), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2019 (ABl. S. A 355), die Mitglieder der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten und deren Stellvertreter für die Amtszeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2026 berufen.

Im Folgenden wird die Zusammensetzung bzw. Neubesetzung der einzelnen Kirchengewerichte veröffentlicht:

I. Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Als Mitglieder des Verwaltungsgerichts und deren Stellvertreter wurden entsprechend § 4 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz vom 3. April 2001 (ABl. S. A 107), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 247), ernannt:

Vorsitzender:

Herr Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Hanns Christian John, Radebeul

stellvertretende Vorsitzende:

Frau Richterin am Verwaltungsgericht

Silke Möller, Dresden

rechtskundiger Beisitzer:

Herr Richter am Sächsischen Oberverwaltungsgericht

Thomas Ranft, Leipzig

stellvertretender rechtskundiger Beisitzer:

Herr Ministerialrat **Dr. Matthias Mittag**, Radebeul

ordinierter Beisitzer:

Herr Superintendent **Andreas Beuchel**, Meißen

stellvertretender ordinierter Beisitzer:

Herr Superintendent **Frank Mannes Schmidt**, Chemnitz.

II. Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Als Mitglieder der Disziplinarkammer und deren Stellvertreter wurden entsprechend §§ 47 ff. Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl. EKD 2009 S. 316, 2010 S. 263) in Verbindung mit § 5 Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz vom 16. November 2014 (ABl. S. A 286), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 247), ernannt:

Vorsitzender:

Herr Richter am Verwaltungsgericht

Andreas-Christian Büchel, Dresden

Erste stellvertretende Vorsitzende:

Frau Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Brigitte Bokern, Radebeul

Zweite stellvertretende Vorsitzende:

Frau Susanne Unger, Dresden

rechtskundiger Beisitzer:

Herr Oberstaatsanwalt **Thomas Kreßel**, Markranstädt

Erster stellvertretender rechtskundiger Beisitzer:

Herr Ministerialrat **Jörg Herold**, Dresden

Zweite stellvertretende rechtskundige Beisitzerin:

Frau Oberkirchenrätin **Elke Sievers**, Isernhagen

ordinierter Beisitzer:

Herr Pfarrer **Lüder Laskowski**, Leipzig

Erste stellvertretende ordinierte Beisitzerin:

Frau Superintendentin **Antje Pech**, Löbau

Zweite stellvertretende ordinierte Beisitzerin:

Frau Pfarrerin **Anke Arnold**, Dresden

Beisitzer aus der Laufbahngruppe höherer Dienst:

Herr Kirchenrat **Matthias Bitzmann**, Radebeul

Erster stellvertretender Beisitzer aus der Laufbahngruppe höherer Dienst:

Herr Oberkirchenrat **Olaf Nilsson**, Dresden

Zweiter stellvertretender Beisitzer aus der Laufbahngruppe höherer Dienst:

Herr Oberkirchenrat **Timo Haase**, Elstra

Beisitzerin aus der Laufbahngruppe gehobener Dienst und mittlerer Dienst:

Frau Kircheninspektorin **Margret Franke**, Radebeul

Erster stellvertretender Beisitzer aus der Laufbahngruppe gehobener und mittlerer Dienst:

Herr Kirchenamtmann **Bertram Gläser**, Kesselsdorf

Zweite stellvertretende Beisitzerin aus der Laufbahngruppe gehobener Dienst und mittlerer Dienst:

Frau Kirchenoberinspektorin **Katja Findeisen**, Dresden

III. Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

1. Kammer

(für Schlichtungsfälle aus dem Bereich der Landeskirche)

Vorsitzender:

Herr Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts

Dr. Rüdiger Linck, Leipzig

Erster stellvertretender Vorsitzender:

Herr Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts

Dr. Andreas Spilger, Chemnitz

Zweiter stellvertretender Vorsitzender:

N.N.

Beisitzer der Dienstgeber:

Herr Kirchenamtmann

Friedemann Arnold, Pockau-Lengefeld

Erster stellvertretender Beisitzer der Dienstgeber:

Herr Superintendent **Albrecht Nollau**, Dresden

Zweiter stellvertretender Beisitzer der Dienstgeber:

Herr Superintendent **Harald Pepel**, Zwickau

Beisitzerin der Mitarbeiter:

Frau **Rita Maria Rath**, Frohburg

Erster stellvertretender Beisitzer der Mitarbeiter:

Herr **Bernd Ludwigkeit**, Zwönitz

Zweiter stellvertretender Beisitzer der Mitarbeiter:

Herr **Gerd Strauß**, Leipzig

2. Kammer

(für Schlichtungsfälle aus dem Bereich der Diakonie)

Vorsitzende:

Frau Richterin am Arbeitsgericht

Jasmine Schwarzer, Leipzig

Erste stellvertretende Vorsitzende:

Frau Richterin am Landgericht **Nicole Asam**, Leipzig

Zweiter stellvertretender Vorsitzender:

Herr Richter am Arbeitsgericht **Thomas Guddat**, Dresden

Beisitzer der Dienstgeber:

Herr **Albrecht Ludwig**, Bautzen

Erster stellvertretender Beisitzer der Dienstgeber:

Herr Pfarrer **Christian Kreusel**, Leipzig

Zweiter stellvertretender Beisitzer der Dienstgeber:

Herr **René Möller**, Chemnitz

Beisitzer der Mitarbeiter:

Herr **Andreas Schubert**, Chemnitz

Erste stellvertretende Beisitzerin der Mitarbeiter:

Frau **Uta Weiß**, Schwarzenberg

Zweiter stellvertretender Beisitzer der Mitarbeiter:

Herr **Ralph Müller**, Ehrenfriedersdorf



Maße Etikett: 10,5 x 4,23 cm

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144 / E-Mail: amtsblatt@evlks.de

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Bericht des Landesbischofs Tobias Bilz auf der Herbsttagung der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens am 13. November 2021

Sehr geehrte Präsidentin, hohe Synode, verehrte Mitglieder des Landeskirchenamtes, liebe Schwestern und Brüder,

zum zweiten Mal in diesem Jahr lege ich einen Bischofsbericht vor. Da liegt es nahe, an den letzten Bericht anzuknüpfen und zu schauen, wie sich die damals gegebenen Impulse acht Monate später lesen und mit der Wirklichkeit heute verbinden lassen. Ausgehend von 2. Korinther 6, 3 – 10 hatte ich in fünf Schritten entfaltet, was es bedeutet, in spannungsreichen Zeiten Kurs zu halten und mit Gottvertrauen weiterzugehen. Dazu hatte ich eine Hoffnung formuliert:

„Wir können drängende Fragen (gerade die nach Sinn und Bedeutung der Erschütterungen, denen wir ausgesetzt sind) oft nicht schlüssig beantworten und verlassen uns doch darauf, dass wir Worte empfangen und Taten tun werden, die weiterhelfen.“

Haben wir in den vergangenen Wochen und Monaten Worte empfangen und Verhaltensweisen geübt, die in diesen schwierigen Zeiten geholfen haben? Ich meine schon!

Es hat sich für mich aber auch bestätigt, dass wir weiter in diesem suchenden Sinn unterwegs sind. Wir hatten zumindest gehofft, dass sich die Spannungen, die sich mit der Corona-Pandemie verbinden, mildern oder auflösen. Das ist leider nicht der Fall, im Gegenteil. Unterschiedliche Einstellungen zum Impfen bzw. zu den Einschränkungen, die wir durch die Pandemie erleben, sorgen für größere Auseinandersetzungen als zuvor. Immer neue Studien aber auch verschiedene persönliche Erfahrungen machen die Lage und damit auch unsere Möglichkeiten, sie einzuschätzen, immer komplexer. Leitungshandeln sieht sich herausgefordert, die persönliche Freiheit jedes Einzelnen zu achten und zugleich die gemeinsame Verantwortung zu betonen.

Aber nicht alles, was zurzeit unter uns für Aufregung sorgt, hat etwas mit Corona zu tun. In den letzten Wochen ist ein Konflikt mit großer öffentlicher Aufmerksamkeit versehen worden, der sich aus der Umsetzung der Strukturreform entwickelt hat. Die beiden Leipziger Innenstadtgemeinden St. Thomas und St. Nikolai reklamieren für sich einen Sonderstatus und leiten ihn aus den besonderen Prägungen ihrer beiden Gemeinden ab. Damit wird grundsätzlich die Frage aufgeworfen, ob und inwiefern gesetzliche Regelungen unserer Landeskirche für alle verbindlich sind und wann eine gut begründete Ausnahme sinnvoll erscheint. Diese Frage stellt sich in weiteren Arbeitsfeldern unserer Kirche, etwa bei der Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht alle Anstellungsvoraussetzungen mitbringen, oder bei der Finanzierung von besonders wichtigen und verheißungsvollen Projekten oder Initiativen, die von unseren Haushaltsplänen nicht erfasst werden.

Während es im Blick auf Corona um die Spannung zwischen persönlicher Freiheit und gemeinsamer Verantwortung geht, müssen wir hier die Pole von Prinzipientreue und Flexibilität aufeinander beziehen.

Ein drittes Spannungsfeld möchte ich hinzufügen. Es öffnet sich im Moment besonders in der Debatte um den assistierten Suizid. Meines Erachtens konkurriert hier das Selbstbestimmungsrecht Einzelner mit der Wertegebundenheit der Gemeinschaft. Beides sind Grundkoordinaten, die für das Leben unerlässlich sind und doch werden sie gerade jetzt zur Aporie.

Letztlich haben alle drei Gegenpole etwas damit zu tun, wie sich persönliche Überzeugungen mit den Sichtweisen anderer bzw. den Erwartungen der Gemeinschaft abgleichen lassen.

So können wir – um zum Ausgangspunkt zurückzukehren – aktuelle Fragen oft deshalb nicht schlüssig beantworten, weil wir spüren, dass etwas ganz Gegensätzliches kaum in Balance gebracht werden kann. Da hilft es auch nicht nur davon zu sprechen, dass Spannungen eben ausgehalten und Interessensausgleiche geschaffen werden müssen. Wir müssen ja konkrete Entscheidungen treffen und handlungsfähig bleiben. Natürlich werden besonders jetzt Menschen gebraucht, die ausgleichend und verbindend wirken. Trotzdem müssen Pattsituationen aufgelöst und neue Perspektiven gewonnen werden.

Im Moment scheint es mir noch so zu sein, dass wir mehr dem ausgeliefert sind, was sich gerade abspielt, als dass wir in eine selbstbestimmte Bewegung hineinkommen würden. Mir kommt es so vor, als ob wir alle „Ritschlianer“ sind. Das war eine Gruppe von Theologen, die sich um 1900 auf den Göttinger Dogmatiker Albrecht Ritschl (1822–1889) stützten. Ich möchte seine Theologie keineswegs wieder salonfähig machen. Lediglich ein Zitat aus seinem dreibändigen Werk „Die christliche Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung“ (Bonn 1870–1874) soll mir beim Verstehen der Situation helfen:

„Das Christentum ist nicht einer Kreislinie zu vergleichen, welche um einen Mittelpunkt liefe, sondern einer Ellipse, welche durch zwei Brennpunkte beherrscht ist.“

Bewegen wir uns vielleicht auf einer elliptischen Bahn? Mir scheint es so zu sein, als ob wir das gerade erleben. Passiert es uns, dass wir immer wieder von einem der beiden möglichen Pole besonders angezogen werden, um dann beinahe weggeschleudert auf die gegensätzliche Position zuzusteuern? Ich gebe zu, dass ich mich oftmals so fühle! Gerade noch bin ich vom erschütternden Bericht über den Kampf einer Familie um die suizidgefährdete Tochter tief betroffen, da muss ich schon über die scheinbare Sinnlosigkeit eines Lebens an medizinischen Apparaten nachdenken.

Es beeindruckt mich, was die beiden wirklich besonderen Leipziger Gemeinden für eine reiche und geprägte Tradition und Gegenwart leben. Und dann zieht (mich) doch wieder das Argument von der Gleichbehandlung in die andere Richtung, weil eine Landeskirche ohne solidarische Regelungen noch unge rechter wird.

Und: Ja, natürlich kann niemand zum Impfen gezwungen werden, zumal auch Impfungen nicht hundertprozentig schützen! Müssen aber die Verantwortlichen nicht doch mit ihren Maßnahmen darauf hinwirken, dass möglichst viele geimpft werden, weil das eben doch am Vielversprechendsten ist?

In unseren aktuellen Debatten spüre ich in vielen persönlichen Begegnungen aber auch beim Studium von Texten und in medialen Formaten die Anziehungskraft profilierter Meinungen, um bereits kurze Zeit später feststellen zu müssen, dass das Gegenargument nicht weniger überzeugend ist. Es ist wie ein Kreisen um ein bipolares Phänomen – hier persönliche Freiheit, Individualität und Flexibilität – dort gemeinsame Verantwortung, Wertegebundenheit und Prinzipientreue. Wenn das so ist, dann stellt sich natürlich die Frage, auf welchen Pol es in den jeweiligen Konflikten gerade zuläuft und wie wir die Bewegung steuern wollen. Dabei sind wir ja keineswegs einheitlich unterwegs. Jeder zieht seine eigene Schleife. Sind wir den jeweiligen Anziehungskräften ausgeliefert oder können wir eingreifen? Wenn letzteres der Fall wäre, bliebe uns die Herausforderung, für unser Steuern Maßstäbe und Orientierung zu gewinnen.

Hier möchte ich das Bild von der Ellipse mit den beiden Brennpunkten wieder verlassen. Es hilft mir zu verstehen, was ich gerade unter uns und bei mir selbst erlebe. Deshalb habe ich es genutzt. Es hat aber nicht das Potenzial, mich aus dem unablässigen elliptischen Kreisen herauszuführen.

An dieser Stelle möchte ich auf ein Bibelwort zurückgreifen, das mich seit Jahren begleitet. Es ist mir mehrmals in ganz unterschiedlichen Situationen von verschiedenen Menschen zugesprochen worden. Es hat mich jedes Mal in deprimierenden Situationen auf die Möglichkeiten Gottes und seines Heiligen Geistes hin orientiert. Das Wort, von dem ich spreche steht am Ende eines langen Briefabschnittes, in dem es um den Lebensstil der christlichen Gemeinde geht. Einige Kernverse sind uns allen gut im Ohr:

„Die Liebe sei ohne Falsch. Hasst das Böse, hängt dem Guten an.“

„Seid fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal, beharrlich im Gebet.“

„Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.“

„Die Liebe ist die Erfüllung des Gesetzes.“

„Keiner von uns lebt für sich selbst. Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herr. Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

„Jeder von uns lebe so, dass er seinem Nächsten gefalle zum Guten und zur Erbauung.“

„Das Reich Gottes ist nicht Essen und Trinken, sondern Gerechtigkeit und Friede und Freude in dem heiligen Geist.“

„Wir aber, die wir stark sind, sollen das Unvermögen der Schwachen tragen und nicht Gefallen an uns selber haben.“

Diese Verse sind eine Auswahl, die uns den Sound dessen, was christlicher Lebensstil bedeutet, ins Ohr bringen soll. Wir bekommen damit eine Ahnung für das, was in der Gemeinde möglich ist. Sie werden es längst gemerkt haben: Ich zitiere aus dem Brief des Paulus an die Römer. Es ist jener letzte Teil ab Kapitel 12, in dem Paulus aus den eher dogmatischen Darlegungen Schlussfolgerungen für das konkrete Leben der Christen zieht. Denn: Was hilft es, wenn wir über den richtigen Glauben Bescheid wissen, aber nicht ins Tun hineinfinden? Das aber wird nur gelingen, wenn der Geist Gottes in uns freisetzt, was durch uns in die Welt kommen soll. Damit komme ich zu dem Vers, der diese Wirkung haben kann, sie jedenfalls bei mir hat. Er ist seinem Wesen nach ein Segenswort (Römer 15, 13):

„Der Gott der Hoffnung aber erfülle euch mit aller Freude und Frieden im Glauben, dass ihr immer reicher werdet an Hoffnung durch die Kraft des Heiligen Geistes.“

Bevor ich versuche, dieses Wort auf die oben angesprochenen Polaritäten anzuwenden, möchte ich für drei grundsätzliche Gedanken noch ganz bei dem Text bleiben:

1. Gott ist uns so nahe, dass er sich mit uns existenziell verbinden will

Paulus beschreibt hier einen Zustand, den er noch nicht als erfüllt betrachtet. Er sieht die Empfänger des Briefes noch nicht „aus dem Vollen schöpfen“. Der Glaube hat noch nicht so zu Frieden und Freude geführt, dass daraus reiche Hoffnung entstanden wäre. Es ist vielleicht noch gar nicht entschieden, was die Oberhand gewinnen wird, Niedergeschlagenheit und Streit oder Freude und Frieden. Auf jeden Fall ist noch deutlich Luft nach oben im Blick auf die Präsenz Gottes in den Gläubigen. Deshalb formuliert er dieses Segenswort. Es soll das freisetzen, was es beinhaltet: reiche Hoffnung!

Darin sehe ich auch eine Aufforderung an uns ermutigende Worte auszusprechen, durch die Glaube und Hoffnung, Freude und Frieden verbreitet werden.

2. Die Hoffnung soll zunehmen, nicht schwinden

Nach neutestamentlichem Verständnis sind die drei großen Grundtugenden – Glaube, Liebe und Hoffnung – keine unabänderlichen Konstanten im Leben der Christen. Glaube kann weggeworfen werden (Hebräer 10, 35), Liebe kann erkalten (Matthäus 24, 12) und Hoffnung kann sterben (1. Petrus 1, 3). Das Gegenteil ist freilich wünschenswert! Reicher werden an Hoffnung bedeutet demnach, dass die Gläubigen immer mehr von Zuversicht ausgefüllt werden. Hoffnung ist dabei eine Grundeigenschaft Gottes. Dort, wo Gott ist, ist Hoffnung! Diese Hoffnung speist sich aus der Gewissheit, dass Jesus Christus alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist und dass er jeden Tag bei uns ist, unabhängig von den aktuellen Umständen, in denen wir gerade leben.

Das bedeutet für uns als Christen aber auch als Kirche insgesamt, dass wir auf eine Hoffnungsressource zugreifen können, die außerhalb unserer natürlichen Möglichkeiten liegt und weit über den Tod hinausreicht.

3. Die Kraft kommt von Gott

Paulus spart im Römerbrief nicht mit Imperativen. Da sind jede Menge Appelle dabei:

„Lasst uns nachstreben!“ „Sehnet!“ „Seid eines Sinnes!“ „Seid auf Gutes bedacht!“ „Übt Gastfreundschaft!“ „Streitet nicht über Meinungen!“ „Richtet nicht!“ Die Liste könnte deutlich verlängert werden.

Es gelingt ihm aber auf beeindruckende Weise präsent zu halten, dass die Umsetzung seiner Erwartungen nur mit Gottes Hilfe gelingen kann. Deshalb gibt es eben auch andere Formulierungen: „Gott gebe euch, dass ihr einträchtig gesinnt seid!“ oder „Die Liebe sei ohne Falsch!“ oder „Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus sei mit euch!“

Ich habe den Eindruck, dass wir zurzeit so stark wie seit langem nicht mehr an die Grenzen unserer Möglichkeiten stoßen. Oft fehlt es nicht an Ideen und gutem Willen, sondern es scheitert an den Mitteln zur Umsetzung.

Vor einiger Zeit hat der Gemeindeaufbautheologe Christian Schwarz eine Trilogie veröffentlicht, der er den Titel „Gottes Energie“ gegeben hat. Ich bin gerade mitten im zweiten Band und staune darüber, wie Schwarz herausarbeitet, dass die Kraftfrage heute von entscheidender Bedeutung zu sein scheint. Er schreibt:

„Menschen sind hochmotiviert, sich in Aufgaben zu investieren, wenn von folgenden Voraussetzungen ausgegangen werden kann: diese Menschen sind von der Bedeutung dessen, was sie tun, überzeugt und sie erleben ihr Engagement als Ausdruck ihrer von Gott gegebenen Energie.“

Damit möchte ich zur Anwendung von Römer 15, 13 kommen und drei konkrete Schlussfolgerungen ansprechen:

I. Wes das Herz voll ist, des geht der Mund über

Fast alle unsere Spannungen haben etwas mit gelingender oder nicht gelingender Kommunikation zu tun. Dabei geht es um Achtsamkeit und Offenheit, das richtige Verhältnis von Reden und Hören sowie das Ringen um Verständnis füreinander. Dafür gibt es natürlich Regeln und das will geübt sein. Letztlich aber ist es eben doch so, dass wir gewollt oder nicht gewollt zum Ausdruck bringen, was in uns steckt. Für uns Christen muss deshalb der Maßstab darin bestehen, dass wir beim Kommunizieren von Frieden, Freude und Hoffnung bestimmt sind. Das Segenswort von Paulus setzt dabei nicht auf Gesprächstechniken, sondern auf das Wirken des Heiligen Geistes.

Im Moment liegen angesichts der aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie die Nerven blank. Dafür gibt es gute Gründe. Seit mehr als anderthalb Jahren müssen wir eine Pandemie aus-

halten, die uns zwischen den Polen Hoffnung und Enttäuschung hin und her wirft. Weil wir spüren, dass wir ausgeliefert sind und länger bleiben als gedacht, geht die Hoffnung bei vielen verloren. Dazu tragen unterschiedlichste persönliche Erfahrungen bei. Wir befinden uns nahe an dem Punkt, wo in vielen der Gedanke Raum greift: Jetzt ist Schluss! Ich mache das nicht mehr mit! Für uns als Christen, Gemeinden und als Kirche stellt sich deshalb die Frage, ob es uns gelingt, zum Frieden beizutragen, in allem fröhlich zu bleiben und die Hoffnung nicht fahren zu lassen.

Ich bitte deshalb dringend darum, dass sich jede und jeder prüft, wie es um diese Wirkungen (Freude, Frieden, Hoffnung) des Heiligen Geistes im eigenen Leben steht. Wie wollen wir in diesem Sinne wirken, wenn wir selbst voller Enttäuschungen und Sorgen, Ärger und Angst sind?

Es gilt jetzt alles abzulegen, was uns beschwert, damit wir wieder Hoffnung schöpfen können. Daraus wird auch eine veränderte Kommunikation entstehen, denn wir dürfen uns nicht hineinziehen lassen, in das, was der Apostel Paulus als „Streit über Meinungen“ (Römer 14, 1) bezeichnet. Es hilft nichts, wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass es zum Impfen unterschiedliche Meinungen gibt und dass wir gerade nicht in der Lage sind uns gegenseitig zu überzeugen. Ärger aufeinander wird es nicht besser machen. Deshalb lasst uns achtsam für unser eigenes Herzen sein und mit Gottes Hilfe aus der Haltung des Vorwurfs anderen gegenüber herausfinden. Das wird die Voraussetzung dafür sein, dass wir gut beieinander bleiben können.

II. Selig sind die Friedensstifter

Bis hierhin könnte man meinen, dass der Geist der Freude und des Friedens etwas Innerliches ist. Dem ist aber nicht so. Man kann sehr wohl mit sich selbst im Reinen sein und Unfrieden verbreiten. Deshalb ist für Paulus der Frieden eng verknüpft mit der Fähigkeit, für Eintracht zu sorgen. Wie schwer das ist, habe ich bei einem Besuch der Gemeinschaft St. Egidio in Rom gelernt. Die Gemeinschaft war als Moderatorin oder Beobachterin an zahlreichen erfolgreichen Friedensverhandlungen beteiligt. Dabei ließ und lässt sie sich von wichtigen Grundprinzipien leiten. Drei davon möchte ich zitieren:

- Im Mittelpunkt der Gespräche muss das Verbindende, nicht das Gegensätzliche stehen.
- Der Dialog darf nicht abreißen.
- Allen Beteiligten muss eine Lebensperspektive eröffnet werden.

Gott sei Dank haben wir in unserem Land und in unserer Landeskirche keine kriegerischen Konflikte. Wohl aber geraten wir immer wieder in Auseinandersetzungen hinein, zuletzt in aller Öffentlichkeit bei dem Streit um die Strukturverbindung von St. Thomas und St. Nikolai in Leipzig. Ich habe das Friedensgebet in der Nikolaikirche besucht und im anschließenden Gespräch gespürt, mit welcher Energie die beiden Kirchenvorstände ihr Anliegen der Selbstständigkeit verfolgen. In den kommenden Wochen und Monaten werden wir eine rechtliche Klärung herbeiführen und das direkte Gespräch pflegen.

Ich habe dabei die Grundsätze von St. Egidio im Kopf und im Herzen.

Heute und hier möchte ich die Gelegenheit nutzen, um denen zu danken, die die Strukturreform – manchmal mit Engagement andermal mit großen Schmerzen – umsetzen. Sie tun es nicht selten unter Zurückstellung eigener Interessen und von der vorsichtigen Hoffnung geleitet, dass daraus vielleicht doch neue Perspektiven gewonnen werden können.

Im Moment sind wir noch dabei, die Strukturen gut arbeitsfähig zu bekommen. Corona bremsst uns, aber es wird Schritt für Schritt besser werden. Ich hoffe, ganz im Sinne unseres Leitwortes, dass wir mit der Kraft des Heiligen Geistes bald ins Gestalten kommen.

III. Hoffnung auf das Reich Gottes

Wenn der Apostel Paulus von Hoffnung schreibt, denkt er nicht an positive Lebensverhältnisse für die nahe Zukunft, sondern an die Wiederkunft von Jesus Christus und die damit verbundene Vollendung des Reiches Gottes. Deshalb schreibt er mit einem Zitat aus dem Propheten Jesaja (Römer 15, 12): „Es wird kommen der Spross aus der Wurzel Isais.“ Für ihn relativieren sich viele Streitfragen der ersten Christen dadurch, dass sie für ihn keine Bedeutung mit Blick auf diese Zukunft haben. Er hält sie deshalb schlicht für nebensächlich.

Zweitausend Jahre später ist das Reich Gottes noch immer nicht vollendet. Das hat wohl dazu beigetragen, dass wir mit unseren Themen immer wieder ausgesprochen auf diese Welt orientiert sind. Das sorgt dafür, dass wir aktiv dafür eintreten, dass dort, wo wir sind, bereits jetzt Aspekte des Reiches Gottes sichtbar werden. Das halte ich für sehr wichtig, etwa dann, wenn wir uns für die Bewahrung der Schöpfung, für die Linderung des Leides Geflüchteter und für gerechte Lebensverhältnisse einsetzen.

Manchmal jedoch brauchen wir stärker den Horizont der Ewigkeit, um unserem Auftrag gerecht zu werden. Wenn das versäumt wird, reiben wir uns an Fragen auf, die bereits morgen keine Bedeutung mehr haben werden. Das möchte ich mit einigen Gedanken zum assistierten Suizid verdeutlichen.

Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Februar 2020 hat § 217 des Strafgesetzbuches für unverhältnismäßig und damit für verfassungswidrig erklärt. Dort wurde bisher die gewerbsmäßige bzw. auf Wiederholung angelegte Hilfe zum Suizid unter Strafe gestellt. Demgegenüber wurde das Recht auf selbstbestimmtes Sterben betont, verbunden mit dem Recht, sich dabei von anderen helfen zu lassen. Die neue Bundesregierung wird nun gesetzliche Regelungen erlassen müssen, die diesem Anspruch gerecht werden. Es ist davon auszugehen, dass die Diskussion darüber nach der Regierungsbildung Fahrt aufnehmen wird.

Die innerkirchliche Debatte dreht sich nun um die Frage, ob in diakonischen Einrichtungen der assistierte Suizid zugelassen, angeboten und praktiziert werden sollte. Mir ist bewusst, dass wir es hier mit einem komplexen Thema zu tun haben, das diffe-

renzierter Antworten bedarf. Gerade hat eine Arbeitsgruppe für die Diakonie eine Handreichung fertiggestellt, in der umfassend verschiedenste Aspekte dieses Problembereiches dargestellt und eingeordnet werden. Sie soll und wird Seelsorgerinnen und Seelsorgern, medizinischem Personal sowie Betroffenen und Angehörigen helfen, sich zu orientieren.

Ich kann und will hier lediglich den Gedanken der Hoffnung über den Tod hinaus kurz entfalten. Dabei frage ich, ob die Assistenz zum Suizid Hoffnungskraft entfalten kann. Ist diese Assistenz also in der Lage angesichts scheinbar sinnlos gewordenen Lebens eine Perspektive zu vermitteln? Kann sie das, wenn Menschen am Leben ganz und gar verzweifeln, weil die Lasten unerträglich werden? Und unterstützt sie die, welche suizidgefährdete Menschen begleiten oder Suizide in ihrer Familie erlebt haben? Hilft diese Assistenz einer diesseitig orientierten Gesellschaft ihre Maßstäbe von sinnvollem und sinnlosem Leben zu überdenken?

Ich meine, es wird genau das Gegenteil passieren. Letztlich wird der oder die, welche das Medikament zum Tode reicht, gewollt oder ungewollt aussprechen: Dein Leben ist es nicht mehr wert gelebt zu werden! Ich gebe dir in deiner verzweifelten Selbsteinschätzung Recht, dass es sich nicht mehr lohnt. Damit wird er oder sie auch denen Recht geben, die überhaupt sagen, es könne lebensunwertes Leben geben. Mich ergreift ein großes Erschrecken bei dem Gedanken, dass die Bedeutung von Schmerz und Leid der Selbsteinschätzung der Menschen unterworfen wird. Deshalb kann ich mir nicht vorstellen, dass der assistierte Suizid in diakonischen Einrichtungen praktiziert wird.

Damit verbinde ich kein Urteil über Menschen, die ihrer Verzweiflung nicht länger standhalten können. Natürlich ist mir bewusst, dass Leben nicht um jeden Preis verlängert werden sollte. Dafür haben wir sinnvolle Regelungen der passiven Sterbehilfe.

Stark machen möchte ich aber, dass wir gerade im Angesicht von Schmerz und Leid, unerfüllten Lebensoptionen und erlebter Sinnlosigkeit vom Reich Gottes sprechen, wo allem Leiden ewiger Trost verheißen ist (Offenbarung 21, 4):

„Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen, und der Tod wird nicht mehr sein, noch Leid noch Geschrei noch Schmerz wird mehr sein; denn das Erste ist vergangen.“

Ich komme zum Schluss meines Berichtes. Dabei wiederhole ich Sätze, die ich bei meiner Vorstellung zur Wahl in den Rat der EKD gesagt habe. Sie beschreiben zutreffend, wie ich meinen Dienst zurzeit gestalte:

Seit März 2020 bin ich Bischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vierzehn Tage nach meinem Dienstbeginn sind wir in den Lock-Down gegangen. Weil ich also bis heute nicht recht weiß, was ein Bischof unter normalen Bedingungen alles so tut, habe ich neben den neuen Notwendigkeiten die Möglichkeiten ergriffen, die sich mir geboten haben. Dazu gehören viele Begegnungen im ganz kleinen Kreis, intensive Einzelgespräche und Besuche in den Kirchenbezirken. Ich habe

in eine breite Vernetzung investiert, in Kirche, Politik und Gesellschaft hinein. Dabei ist mir eine suchende Kommunikation besonders wichtig geworden: Wie wollen und werden wir in Zukunft Kirche sein? Dabei wird mir deutlich, dass das, was wir brauchen werden, bereits jetzt unter uns und in uns da ist, eine Fülle und Vielfalt des Lebens ist schon angelegt! Die Zukunft ragt in die Gegenwart hinein! Meiner Meinung nach wird es in

den nächsten Jahren darauf ankommen, das ans Licht zu bringen und damit in Bewegung zu kommen! Dabei werden wir Bewährtes weiterentwickeln und völlig Neues entdecken.

Dazu gebe uns der Geist Gottes eine neue Fülle an Freude und Frieden, Glaube und Kraft zum Leben.

150 Jahre Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens von Bettina Westfeld, Synodalpräsidentin¹

Am morgigen Sonntag werden wir uns um 11:00 Uhr in der Frauenkirche versammeln und in einem festlichen Gottesdienst das Jubiläum unserer sächsischen Landessynode würdigen. Kämen Sie auf die Idee, deshalb die 28. Landessynode als „Jubelsynode“ zu bezeichnen? Unsere Amtsvorgänger, die im Jahre 1896 auf 25 Jahre synodale Arbeit zurückblicken konnten, wählten diese Bezeichnung.² Dankbarkeit und Verantwortungsbewusstsein sprechen daraus. Dankbarkeit für den Dienst der vorherigen Landessynoden und das Bewusstsein, welche Verantwortung jeder Einzelne übernimmt, der in diesem Amt der Kirche der Kirche dient.

Bevor wir heute etwas jubeln, sind wir vorsichtiger. Und auch die derzeitigen Herausforderungen der Corona-Pandemie erschweren eine unbeschwerter Jubelfeier. Aber ein Jubiläum zu feiern bedeutet nicht nur zurückzublicken, sondern bietet auch die Chance, das eigene Handeln zu reflektieren und nach neuen Perspektiven zu suchen. Immer war die Landessynode ein Spiegel ihrer Zeit, sowohl in der Zusammensetzung als auch bei den bearbeiteten Themen.

Die erste Sitzung der Landessynode im Königreich Sachsen fand am 9. Mai 1871 statt. Einen Tag später endete der furchtbare Krieg zwischen Deutschland und Frankreich, in dessen Folge mit der Gründung des Deutschen Kaiserreiches nicht nur die jahrhundertalte Zersplitterung Deutschlands endete, sondern sich auch die „Erbfeindschaft“ zwischen den beiden Ländern zementierte. Erst nach zwei Weltkriegen gelang eine Aussöhnung, für die wir Gott danken und die uns Hoffnung auf weitere Versöhnungsakte macht.

Synodale Arbeit begann im Mai 1871 mit einem Gottesdienst in der „evangelischen Hofkirche“ – der damaligen Sophienkirche in Dresden. Sie war die Predigtstätte des Oberhofpredigers, dem Vorläufer des Landesbischofs. Die Plenarsitzungen fanden im Sitzungssaal der ersten Ständekammer des Sächsischen Landtages statt. Diese befand sich im Landhaus in Dresden, im heutigen Stadtmuseum. Erst 1907 wurde das Ständehaus an der Brühlschen Terrasse, heute Sitz des Sächsischen Oberlandesgerichtes zum Versammlungsort des Sächsischen Landtages und damit auch der damaligen Landessynode.

Der Tagungsort der ersten Landessynode zeigt die enge Verflechtung von Staat und Kirche im Königreich Sachsen. So wurde die erste synodale Sitzung vom Sächsischen Minister für Kultus und öffentlichen Unterricht, Johann Paul Freiherr von Falkenstein, eröffnet. Dem Kultusministerium unterstand die Aufsicht über Schule und Kirche in Sachsen, weil sich der sächsische König zum katholischen Glauben bekannte. Mit dem Kultusminister waren insgesamt vier Minister in Evangelicis beauftragt, die der Landessynode die zu beratenden Vorlagen zuleiteten, und auch die Beratungsergebnisse genehmigten.

Bereits 1868 waren erstmals nach der Kirchen- und Synodalwahlverordnung Kirchenvorstände in den Kirchengemeinden gebildet worden. Unter dem Eindruck verschiedener revolutionärer Ereignisse in Sachsen und in ganz Europa seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts stand die angemessene Partizipation auf der Tagesordnung. Mit der Einrichtung der Kirchenvorstände erhoffte sich die sächsische Regierung auch eine Stärkung der örtlichen Kirchengemeinden, um sie als Bollwerk gegen den wachsenden Einfluss der Sozialdemokratie zu ertüchtigen. Die schwerwiegenden sozialen Verwerfungen im Zuge der Industrialisierung stellten Staat und Kirchen vor große Herausforderungen, auf die ganz unterschiedliche Antworten gegeben wurden. Die Anfänge der Beteiligung waren durchaus bescheiden. Das aktive Wahlrecht für den Kirchenvorstand übten ausschließlich Männer ab 25 Jahren aus, denen männliche Kandidaten ab 30 Jahren zur Auswahl standen.

Die erste Frau wurde 1923 in einem Wahlkreis in Leipzig in die 12. Landessynode gewählt. Oberlehrerin Magdalene Focke, Mitglied der DNVP, Leipziger Stadtverordnete und auch kurzzeitig 1922 Abgeordnete des Sächsischen Landtages, bereicherte mit ihren schlagfertigen Redebeiträgen die bis dahin ausschließlich männlich dominierten Debatten. In der Plenarsitzung am 30. September 1924, in der ein Antrag verhandelt wurde, dass in allen Kirchengemeindevertretungen immer zwei Frauen vertreten sein sollten und die örtlichen Frauenvereine dazu genutzt werden, auch die kirchenpolitische Betätigung der Frauen zu befördern, äußerten einige männliche Synodale die Befürchtung, dass zum einen auf dem Land nicht genügend Frauen zur Verfügung ständen, die sich für das Amt der Kirchvorsteherin

1 Dem Beitrag liegt der Vortrag vom 13. November 2021 auf der Herbsttagung der 28. Landessynode zugrunde.

2 Heinrich Johannes Scheuffler (Hg.), Die evangelisch-lutherische Landessynode im Königreiche Sachsen in ihrem ersten Vierteljahrhundert 1871–1896, Dresden 1896, S. 1.

eigenen und weiterhin die Unterstützung der örtlichen Gemeinden durch die Frauenvereine vor allem mit Handarbeiten verlor ginge. Wortgewandt antwortete sie: *„Ich kann selbst nähen und stricken und nähe und stricke in meinen Frauenvereinen mit, aber trotzdem halte ich es für wertvoll, dass wir unsere kirchlich gesinnten Frauen, wie überhaupt alle Frauen neben Nähen und Stricken befähigen, unsere Zeit mit unseren Nöten zu verstehen. [...] Sie sagen, in den Landgemeinden wird es schwer sein, zwei Frauen zu finden, die sich eignen. Nun möchte ich sie einmal fragen, ob die Männer, die im ländlichen Raum im Kirchenvorstand sind, immer geeignet sind.“*³

Bis 1919 tagte eine Synode einmal für einen gesamten Monat und dann fünf Jahre nicht. Bei einschneidenden Ereignissen wurden außerordentliche Synoden einberufen, wie beispielsweise während des Ersten Weltkrieges 1915 und 1917. Die am 18. September 1915 von der fünften außerordentlichen Landessynode abgegebene Erklärung voller Kriegsbegeisterung erscheint aus heutiger Sicht unfassbar: *„Wir sagen Gott aus der Tiefe unserer Herzen ehrfürchtigen Dank, dass er unserem deutschem Volke, zu dem unsere Kirche in diesem Weltkampfe mit Freudigkeit steht und mit gutem Gewissen, bis auf diese Stunde wider seine Feinde seinen Sieg gegeben hat, und danken ihm nicht minder, dass er ihm diese Zeit zu mannigfacher religiöser Erweckung gesegnet hat.“*⁴

Bis 1918 unterstand die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens dem landesherrlichen Kirchenregiment. Die Trennung von Staat und Kirche bedeutete große Veränderungen, auch für die synodale Arbeit. Ganz profane Dinge wie die garantierte Freifahrt der Landessynodalen mit der Eisenbahn nach Dresden entfielen. Außerdem musste und durfte die Landessynode über einen eigenen Haushalt der Landeskirche befinden, der bis dahin im Landtag beschlossen worden war. Die Gültigkeit der Beschlüsse der Landessynode konnte nicht mehr von der sächsischen Regierung in Frage gestellt werden. Die Freiheit und die Verantwortung synodalen Handelns erhöhte sich. Bis zum Ende der 1920er Jahre durften die Räume des Sächsischen Landtages für die Tagungen weiter genutzt werden, obwohl es heftige Auseinandersetzungen zwischen der evangelischen Kirche und den überwiegend sozialdemokratisch geführten Regierungen im Freistaat Sachsen vor allem um die Fragen der Erteilung von Religionsunterricht an staatlichen Schulen und der Zahlung von Staatsleistungen gab.

Die erste eigene Kirchenverfassung erarbeitete die Synode im Jahre 1922. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und weiteren grundlegenden Veränderungen wurde 1950 eine neue Kirchenverfassung verabschiedet, die in wesentlichen Teilen bis heute in Kraft ist. Im Jahre 2006 wurde sie in einigen Teilen überarbeitet und trat 2008 in Kraft. Vor allem die Begrenzung

der Amtszeiten von Landesbischof und Präsident des Landeskirchenamtes und die Wahl von Superintendenten durch die Kirchenbezirkssynoden waren wesentliche Veränderungen.

Dankbar schauen wir auf das zurück, was unsere Vorgänger geleistet haben. Gleichzeitig müssen wir feststellen, dass Synodale auch Schuld auf sich geladen haben. Wichtig ist das Erinnern an das unerträgliche Wirken der „braunen Synode“ (1933–1934). Sie gab sich den Namen selbst, da viele Synodale stolz die braunen Hemden der SA trugen. Rechtsanwalt Max Schreiter stand dieser Synode vor und sprach die Synodalen mit *„Kameraden im Glauben“*⁵ an. Am 4. Mai 1934 beschloss die Synode ihre Selbstaflösung. Alle Rechte wurden auf die neu zu bildende Deutsche Evangelische Kirche übertragen, in der nationalsozialistisches Gedankengut und christliche Lehre miteinander verbunden werden sollten. Die Synode beendete ihre Arbeit mit dem Lutherchoral *„Eine feste Burg ist unser Gott.“*⁶

Aber das synodale Leben in Sachsen erlahmte nicht. Nur kurze Zeit nach der Selbstaflösung begannen die Bekenntnissynoden ihre Arbeit. Diese protestierten u.a. gegen die Eliminierung des Alten Testaments aus der Bibel. Auch der spätere Präsident der Landessynode ab 1948, Reimer Mager, nahm an den Sitzungen teil und trug so dazu bei, dass der Wert synodaler Arbeit erhalten blieb. Erst im April 1948 konnte die Landessynode wieder ihre Tagungen aufnehmen. Die „braune Synode“ wurde für nichtig erklärt. Daher begann ab 1948 die 16. Landessynode ihre Legislatur.

Zu DDR-Zeiten waren die Synodalen immer wieder mit den Bedrängungen konfrontiert, denen Christen ausgesetzt waren. Ein großer äußerer Druck lag auf dem gesamten kirchlichen Leben. Die Angriffe auf die Jungen Gemeinden und die Innere Mission und die Einführung der Jugendweihe beschäftigten unsere Vorgänger vor allem in den 1950er Jahre. Die 1960er Jahre wurde nach heftigen Debatten endlich die Frauenordination auf den Weg gebracht.

In den 1970er Jahren keimte nach dem Gespräch zwischen Staat und Kirche 1978 weitere Hoffnung auf, das eine freiere Ausübung des christlichen Glaubens in der DDR möglich werden könnte. Die Einführung des Wehrunterrichts wenig später sprach eine andere Sprache. In den 1980er Jahren wurden Möglichkeiten des Zugangs zum Abendmahl für unterwiesene Kinder geschaffen. Gleichzeitig beschäftigte die wachsende Anzahl von oppositionellen Gruppen die Synode. Es wurde über den richtigen Umgang debattiert, zum einen den bedrängten Menschen zu helfen und gleichzeitig die mühsam errungenen Möglichkeiten kirchlichen Lebens in der DDR nicht zu riskieren. Diese Debatten verliefen keinesfalls konfliktfrei. Es gab große Auseinandersetzungen um den richtigen Weg.

3 Verhandlungen der 12. evangelisch-lutherischen Landessynode 1923/1926, Dresden 1926.

4 Verhandlungen der fünften außerordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode im Königreiche Sachsen 1915, Dresden 1915.

5 Verhandlungen der 16. evangelisch-lutherischen Landessynode im Freistaate Sachsen 1933–1934, Dresden 1934.

6 Ebd.

Die Herbsttagung der Landessynode im Jahr der Friedlichen Revolution 1989 endete mit einem gemeinsamen Gang zur Demonstration auf den Dresdner Theaterplatz. Die Landessynode war zu DDR-Zeiten ein Lernort der Demokratie und so erscheint es folgerichtig, dass der erste nach der Friedlichen Revolution frei gewählte Sächsische Landtag ab dem 27. Oktober 1990 bis 1994 seine Tagungen an „unserem Tagungsort“ in der Dreikönigskirche abhielt und hier sogar die neue Verfassung des Freistaates verabschiedet wurde.

Nach dem Ende der deutschen Teilung waren die 1990er Jahre geprägt, die Kirche neu zu organisieren. Mit der Übernahme der volkswirtschaftlichen Strukturen aus der alten Bundesrepublik in die Diasporasituation der sächsischen Landeskirche begann die bis heute andauernde Diskussion um die passenden Strukturen. Auch um den angemessenen Umgang mit der Vergangenheit und Verstrickung von Christen in die totalitären Strukturen der DDR rangen die Synodalen.

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts bestimmte die Verfassungsdiskussion das Geschehen. Im Jahre 2006 verabschiedete die 25. Landessynode die geänderte Verfassung. Intensive und auch schmerzliche Debatten führte die 26. Landessynode über die Frage des Zusammenlebens von homosexuellen Pfarrern im Pfarrhaus. Die 27. Landessynode lenkte bewusst die Perspektive der Strukturreform bis auf das Jahr 2040 und verabschiedete viele Gesetze dazu. Zusätzlich bestimmten Fragen der Neuausrichtung der sächsischen Diakonie die Debatten und auch die Frage, wie mit der wachsenden Polarisierung in unserer Gesellschaft und somit auch unter uns angemessen umzugehen sei.

Bei der aufgezeigten Vielfalt synodaler Arbeit, die nur Schlaglichter wirft und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, stellt sich eine Frage: Gibt es die Hauptaufgabe in der synodalen Arbeit? Einen großen Raum in der Arbeit nimmt gemäß der Aufgabenbeschreibung der Landessynode als Gesetzgeberin die Beratung und Verabschiedung von Kirchengesetzen ein. Intensive Diskussionen gehören zur Synode. Das war schon von Anfang an so, zumindest legen es Verse des Gedichtes „*Ad Consynodales*“ nahe, das der Lawalder Pfarrer Heinrich Johannes Scheuffler im Herbst 1896 für seine „*hochwürdigen, hochgeehrten, teuren Herren Konsynodalen*“ dichtete. Aus Zeitgründen soll nur der Vers zur Debattenkultur zitiert werden:

*„Unter der Leitung
hervorragender Männer haben wir des Abends
viel beraten,
drängenden Fragen Gehör gegeben,
auf rechte Weise disputierend sind wir damit umgegangen.“*⁷

Überraschende Ergebnisse in Debatten sind immer wieder möglich, weil es heute, anders als zu Beginn synodaler Arbeit in Sachsen, keine festen Fraktionen oder Gruppen gibt. Ohne Gesichtverlust ist ein Meinungswechsel möglich. Der Satz: „*Über Nacht sind uns neue Erkenntnisse gekommen.*“ steht als Synonym für Diskussionen auch außerhalb des Plenums. So wird beispielsweise im „Martha-Ausschuss“, dem abendlichen Zusammensein im „Martha-Hotel“, in dem viele Synodale wohnen, unermüdlich um tragfähige Lösungen gerungen.

Oberhofprediger Dr. Oskar Ackermann stellte schon April 1901 in seiner Predigt vor der siebenten Synode unter dem Thema „*Die Bedingungen einer gesegneten Synodalarbeit*“ fest: „*Wie die Predigt des Evangeliums die der Kirche Entfremdeten erreichen könne, bleibt die Hauptfrage der kirchlichen Gegenwart.*“⁸ Bis heute muss nach meiner Überzeugung die Beantwortung dieser Frage überall unserem synodalen Tun stehen. Dienen wir dem Ziel, die frohe Botschaft von Gottes bedingungsloser Liebe zu allen Menschen zu bringen, wenn wir ein bestimmtes Gesetz oder eine Kundgebung beschließen? Wir sind in unserem Handeln immer wieder gefordert, uns an diesem Auftrag zu orientieren, damit wir das Gelöbnis erfüllen, dass Synodale seit 150 Jahren ablegen, wenn sie erstmals in die Synode eintreten, „... *dass die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.*“ Bei allem synodalen Handeln dürfen wir gewiss sein, dass uns Gott, der Herr der Kirche, dabei trägt.

7 Scheuffler, Landessynode 1871–1896, S. III f.

8 „*Die Bedingungen einer gesegneten Synodalarbeit*“, Predigt beim Gottesdienste zur Eröffnung der siebenten ev.-luth. Landessynode des Königreiches Sachsen in der evangelischen Hofkirche zu Dresden am 25. April 1901 gehalten von Dr. theol. et phil. Oskar Ackermann, Oberhofprediger und Vizepräsident des ev.-luth. Landeskonsistoriums, Dresden 1901, S. 12.

